



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Gegen Empfangsbekenntnis

Berghaus, Duin & Kollegen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Julianenburger Straße 31

26603 Aurich

Der Landrat

Kreis Paderborn

Dienstgebäude: C / E

Büro: **C.03.21**

Aldegreverstr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herr Joachim

Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6661

📠 05251 308-6699

✉ joachima@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **40466-24-600**

Datum: 21.07.2025

Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162,0 m, einem Rotordurchmesser von 175,0 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW (WEA 12)

Antragsteller Lichtenauer Bürgerwind GmbH & Co. KG, Lange Straße 14, 33165 Lichtenau

Grundstück Lichtenau, Feldflur

Gemarkung Lichtenau

Flur 1

Flurstück 24, 26

GENEHMIGUNGSBESCHEID

**zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage
des Typs Enercon E-175 EP5 in Lichtenau**

I. TENOR

Auf den Antrag vom 12.03.2024, hier eingegangen am 22.03.2024, wird aufgrund der §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162,0 m, einem Rotordurchmesser von 175,0 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW (WEA 12) erteilt.



Öffnungszeiten

Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt

Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder
Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:

Fußweg vom Bahnhof Paderborn
zum Kreishauses ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE33XXX

VerbundVolksbank OWL eG.

IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE33XXX

Deutsche Bank AG

IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33472

Steuer ID DE126229853

Steuernummer 339/5870/1115

Gegenstand dieser Genehmigung:

Die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162,0 m, einem Rotordurchmesser von 175,0 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW (WEA 12) in Lichtenau.

Standorte der Windenergieanlagen:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA 12	Lichtenau	Lichtenau	1	24, 26	32.490.162,00 / 5.720.716,00

Genehmigter Umfang der Anlagen und ihres Betriebes:

Anlage	Typ	Leistung / Modus	Betriebszeit
WEA 12	ENERCON E-175 EP5	6.000 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		Modus OM-0-0	22:00 bis 06:00 Uhr

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW ein.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- I. Tenor
- II. Anlagedaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen
 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. ANLAGEDATEN

Die Windenergieanlage (WEA 12) werden einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

Typenbezeichnung	ENERCON E-175 EP5
Nennleistung	6.000kW
Rotordurchmesser	175,0 m
Nabenhöhe	162,0 m
Gesamthöhe	249,5 m

III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I. – Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A. Befristung

Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlagen begonnen wurde. Im Falle der Anfechtung der Genehmigung durch Dritte wird die Frist nach Satz 1 unterbrochen und beginnt mit der Bestandskraft der Genehmigung neu zu laufen.

B. Bedingungen

Baurechtliche Bedingungen

1. In der im Gutachten betrachteten Windparkkonfiguration wurden als Rückbau gekennzeichnete Windenergieanlagen nicht berücksichtigt. Sollte die in dem dieser Genehmigung zugrunde gelegten Turbulenzgutachten angenommene Windparkkonfiguration nachträglich dadurch nicht eintreten, dass der Rückbau der WEA mit Az. 2873-97-10 **bis Inbetriebnahme** nicht erfolgt, so ist ein überarbeitetes Turbulenzgutachten einzureichen, in welchem vorgenannte WEA berücksichtigt werden.

2. *Rückbauverpflichtung*

Die Antragstellerin wird verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Dies gilt auch für Rechtsnachfolger.

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus der Anlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von

225.160,00 €
(zweihundertfünfundzwanzigtauseneinhundertsechzig Euro)

zugunsten des Kreises Paderborn erbracht und schriftlich bestätigt worden ist.

Die Sicherheitsleistung soll in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14, 33102 Paderborn, erbracht werden.

Die Sicherheitsleistung muss die Anlage unter Nennung der East- und Northwerte nach ETRS 89/UTM beschreiben.

Ersatzweise kann auch ein Sparbuch mit einer Einlage von 225.160,00 € vorgelegt werden.

Über die Freigabe der Sicherheitsleistung nach der endgültigen Aufgabe der Nutzung der Anlage entscheidet die Genehmigungs- / Überwachungsbehörde.

3. Die am Standort vorhandenen Bodenkennwerte sind für den jeweiligen Gründungsbereich zu ermitteln und spätestens vier Wochen vor Baubeginn durch ein Bodengutachten zu bestätigen (s. auch Typenprüfbericht). Vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten ist darüber hinaus ein abschließender Bericht zur Freigabe der Baugrube durch den Bodengutachter vorzulegen (Baugrubensohlenabnahme).

Hinweis:

Es wird darauf verwiesen, dass es sich bei dem Vorhaben nach DIN 1054 bzw. DIN EN 1997-1 bei dem antragsgegenständigen Vorhaben um ein Bauwerk der geotechnischen Kategorie 3 (GK 3) handelt. Die Baugrundgutachten sind entsprechend der Anforderungen für Bauwerke dieser Kategorie zu erstellen.

Bedingungen aus dem Natur- und Landschaftsschutz

4. *Ersatzgeldzahlung*

Für den durch die Baumaßnahme verursachten Eingriff in das Landschaftsbild ist bis drei Tage vor Baubeginn ein Ersatzgeld in Höhe von **57.406,04 €** unter Angabe des Verwendungszweckes „**Ersatzgeld 61-25-20065**“ auf eines der auf der ersten Seite genannten Konten der Kreiskasse Paderborn zu zahlen.

5. *Kompensationsbaulast*

Mit der Errichtung der Windenergieanlage darf erst dann begonnen werden, wenn die Eintragung einer Baulast mit folgendem Wortlaut erfolgt ist:

„Der Eigentümer des Grundstücks Lichtenau, Feldflur – Gemarkung Lichtenau, Flur 2, Flurstück 94 – verpflichtet sich zugunsten des Grundstücks Lichtenau, Feldflur – Gemarkung Lichtenau, Flur 1, Flurstück 24 – auf einer 927 m² großen Teilfläche seines vg. Grundstücks eine extensive Ackernutzung zu dulden.“

Zur Eintragung der Baulast ist ein amtlicher Lageplan 7-fach einzureichen. Die Eintragung der Baulast erfolgt im Rahmen des Verwaltungsverfahrens, zu Az.: 90466-24-600, Anlage nach BImSchG – Az. 40466-24-600 – Errichtung und Betrieb von insgesamt 9 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 6.000 kW in Lichtenau, Zweck: Sicherung der Kompensationsmaßnahme für den Anlagenstandort 12.

6. *Fachunternehmererklärung Fledermausabschaltung*

Die Windenergieanlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der zum Schutz kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermausarten festgelegte Abschaltalgorithmus funktionsfähig eingerichtet worden ist und dies durch die untere Naturschutzbehörde bestätigt wurde. Der unteren Naturschutzbehörde ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage unaufgefordert eine entsprechende Fachunternehmererklärung vorzulegen.

B. Erschließung

Von einer gesicherten verkehrlichen öffentlichen Erschließung des Baugrundstückes wird aus planungsrechtlicher Sicht ausgegangen.

C. Auflagenvorbekalt

Der Kreis Paderborn behält sich vor, sich aus den Stellungnahmen der Gutachten gem. DIBt 2012-Richtlinie Nr. 3 Buchst. I Nr. 1-5 ergebende Auflagen als baurechtliche Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid mit aufzunehmen, um nachträglich auf diese Stellungnahmen eingehen zu können.

D. Auflagen

Auflagen des Kreises Paderborn

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.

Mit der Inbetriebnahmeanzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Einmessprotokoll der errichteten Anlage mit den Angaben zu den Rechts- und Hochwerten,
- Gesamthöhe der Windenergieanlage über NN (einschließlich der Rotorblätter),
- Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp,

- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist.
- 2. Der Kreis Paderborn ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belastigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
- 3. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mind. ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Paderborn vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

Immissionsbegrenzung – Schallleistungsbegrenzung der Windenergieanlagen

Schallleistungsbeschränkung zur Nachtzeit

- 5. Die nachfolgend aufgeführten Windenergieanlagen sind zur Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der AL-Pro GmbH & Co. KG SG-280224-1032-0007-DS-A und B vom 28.02.2024 im Zusammenhang mit den Herstellerangaben der Fa. ENERCON mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA 12; max. Leistung 6.000 kW											
Modus OM-0-0	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	86,9	92,6	97,2	100,7	101,4	99,8	92,6	76,2	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	88,6	94,3	98,9	102,4	103,1	101,5	94,3	77,9			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	89,0	94,7	99,3	102,8	103,5	101,9	94,7	78,3			

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe

$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

$L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von

Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Aufschiebung des Nachtbetriebs

6. Die Windenergieanlage WEA 12 ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (Lo, Okt, Vermessung) die v.g. Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze Lo, Okt nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte Lo, Okt eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der AL-PRO SG-280224-1032-0007-DS-A vom 28.02.2024 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel Lo, Okt, Vermessung des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der AL-PRO SG-280224-1032-0007-DS-A vom 28.02.2024 ermittelten und unter Ziffer 6.1 ab Seite 120 aufgelisteten Teilimmissionspegel für die WEA 15 nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Immissionsschutzbehörde in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

Wird das o.g. Schallverhalten durch einen FGW-konformen Messbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens drei Einzelmessungen nachgewiesen, entfällt die nachfolgend aufgeführte Auflage zur Durchführung einer separaten Abnahmemessung.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach § 26 BImSchG angeordnet werden kann um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb gemäß Auflage 8 zu überprüfen.

Bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel nach Herstellerangabe um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt.

Hinweis:

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

Abnahmemessung

7. Für die mit diesem Bescheid zugelassene Windenergieanlage ist der genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechenden der Auflage 8 durch eine FGW-konforme Abnahmemessungen eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Paderborn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Paderborn abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Umweltamt des Kreises Paderborn ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.
Die Abnahmemessung ist innerhalb von 15 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durchzuführen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW-konformer Bericht vorgelegt wird in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens drei einzelnen Anlagen ermittelt wurde.

Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

8. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die v.g. $L_{e,max,Okt}$ Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle $L_{e,max,Okt}$ Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffenen einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der AL-PRO SG-280224-1032-0007-DS-A vom 28.02.2024 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen WEA 15 die für sie in der Tabelle unter Ziffer 6.4.2 ab Seite 226 der Schallprognose aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreitet.

Immissionsbegrenzung – Schattenwurf der Windenergieanlage

9. Die Schattenwurfprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG SSG-010324-1032-0008-DS vom 01.03.2024 weist bereits in der Vorbelastung an folgenden relevanten Immissionspunkten eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 Min./d (worst case) aus. An diesen Immissionspunkten dürfen die beantragten Anlagen keinen zusätzlichen periodischen Schattenwurf verursachen.

Tabelle 6.2 „Vorbelastung worst case“ Seite 34-38 Spalte 7

Alle IP Kennzeichnung Grenzwerte eingehalten – Ohne Vegetation – mit „nein“

10. Die Schattenwurfprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG SSG-010324-1032-0008-DS vom 01.03.2024 weist an folgenden relevanten Immissionspunkten in der Gesamtbelastung eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 Min./d (worst case) aus. An diesen Immissionspunkten ist die Zusatzbelastung durch die beantragten Anlagen auf die nach der o.g. Prognose noch frei verfügbaren Schattenwurfkontingente zu begrenzen um eine unzulässige Überschreitung der

Immissionsrichtwerte von 30h/a (worst case, astronomisch maximal möglich), entspricht 8h/a real und 30 Min/d, zu verhindern.

Tabelle 6.3 „Gesamtbelastung worst case“ Seite 40-44 Spalte 7
Alle IP Kennzeichnung Grenzwerte eingehalten – Ohne Vegetation – mit „nein“

Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle betroffenen WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in Auflage 9 und 10 aufgelisteten Immissionspunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteneinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteneinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

Bei der Programmierung der Abschalteneinrichtung zur Begrenzung des Schattenwurfs sind alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

Durch die Abschalteneinrichtung ist sicherzustellen, dass an allen Immissionspunkten eine Schattenwurf-dauer von 30 Min/d in Summe aller im Gebiet einwirkenden Windkraftanlagen nicht überschreitet. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteneinheit für jeden Immissionspunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Umweltamt des Kreises Paderborn vorzulegen.

Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in den Auflagen 9 und 10 aufgelisteten Immissionspunkten unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteneinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteneinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Auflagen aus dem Baurecht

Allgemeine Auflagen aus dem Baurecht

11. Bis spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen die Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises vorzulegen aus dem hervorgeht, dass der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten nach erfolgter Plausibilitätsprüfung und Prüfung auf Vollständigkeit anerkannt wurde und dieser die Konformität der genannten Bauvorlagen zu dem zu errichtenden Vorhaben erklärt hat.

Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass Abweichungen zu einer Antragspflicht gem. § 15 bzw. § 16 BImSchG, sowie zu dem Erfordernis einer nachträglichen Baugenehmigung führen können.

12. Die Bauausführung ist durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen. Vor Inbetriebnahme ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn eine mängelfreie Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass alle Nebenbestimmungen, die sich aus dem Bescheid ergeben, eingehalten werden (Auflagenvollzug). Die gesamte Bauausführung des antragsgegenständigen Vorhabens ist durch eine/einen staatlich anerkannten Sachverständige(n) für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen.
Hierzu gehört insbesondere, dass die Fundamentbewehrung vor dem Betonieren einer Abnahmeprüfung durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu unterziehen ist. Die Termine für die Bewehrungsabnahme sind rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten mit dem Prüferingenieur zu vereinbaren. Die erforderlichen statischen Unterlagen sind an der Baustelle vorzuhalten. Die Prüfberichte zur Bewehrungsabnahme sind bei der Fertigabnahme vorzulegen (§ 83 BauO NRW).
13. Die Windenergieanlage ist mit einem Sicherheitssystem auszustatten, welches zwei oder mehrere voneinander unabhängige Bremssysteme enthält (mechanisch, elektrisch oder aerodynamisch), welche geeignet sind, den Rotor aus jedem Betriebszustand in den Stillstand oder Leerlauf zu bringen. Mindestens ein Bremssystem muss in der Lage sein, das System auch bei Netzausfall in einem sicheren Zustand zu halten. Der Bauaufsichtsbehörde ist vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) zu bescheinigen, dass ein entsprechendes Sicherheitssystem verbaut wurde und funktionsfähig ist.
14. Die Genehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung, die Bauvorlagen und die weiteren vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu gewähren (vgl. §§ 58 Abs. 7 u. 74 Abs. 8 Satz 2 BauO NW).
15. Mit der Baubeginnanzeige ist dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass der Baubeginn der Bezirksregierung Münster (zivile Luftaufsicht) und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftaufsicht), unter Angabe der in der Genehmigung genannten Veröffentlichungsdaten, angezeigt worden ist.
16. Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Anlagenbetreiber dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass die Tageskennzeichnung, die Nachtkennzeichnung sowie die Ersatzstromversorgung entsprechend

der in der Genehmigung genannten Auflagen der Bezirksregierung Münster (Luftaufsicht) installiert wurden und betriebsbereit sind.

Weiterhin ist mit der Fertigstellungsanzeige gegenüber dem Kreis Paderborn zu erklären, dass die Vorgaben, die sich aus den Nebenbestimmungen der zivilen und militärischen Luftaufsichts-behörden ergeben, erfüllt wurden, bzw. werden.

17. Folgende Nachweise und Bescheinigungen sind dem Kreis Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen:
 - a) Konformitätsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die errichtete Anlage mit der begutachteten und der Typenprüfung zugrunde liegenden Anlage identisch ist.
 - b) Amtlicher Einmessnachweis mit Ausweisung der Gesamthöhe über NHN, der Grenzabstände und einschließlich der Angabe der Standortkoordinaten als Nachweis, dass die Anlage an den genehmigten Standort errichtet wurde.
 - c) Nachweis über die durchgeführten Bewehrungsabnahmen durch einen zugelassenen Prüfenieur für Baustatik.
 - d) Mängelfreies Inbetriebnahmeprotokoll.
 - e) Herstellerbescheinigung über den Einbau und die vollumfängliche Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems mit Ausweisung der eingestellten Parameter.
 - f) Mängelfreie TÜV-Abnahmebescheinigung des Serviceliftes/Aufzugsystems
 - g) Konformitätsbestätigung der installierten Rotorblätter.
18. Die Windenergieanlage ist gemäß Inbetriebnahmeprotokoll zu überprüfen. Nach erfolgreichem Abschluss aller Tests ist das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit den Wartungsprotokollen und den Betriebsanleitungen dem Betreiber zu übergeben. Die Unterlagen sind an den jeweiligen Anlagenstandorten vorzuhalten.
Eine Ausfertigung der vollständigen mängelfreien Inbetriebnahmeprotokolle ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen.
19. An der Windenergieanlage ist ein Schild anzubringen, welches das unbefugte Betreten oder Besteigen der Anlage untersagt. Ebenso ist zu Beginn der Zufahrt ein Schild aufzustellen, welches das unbefugte Betreten des Anlagengeländes untersagt.
20. Die Anlagennummer ist gut und weithin sichtbar am Turm anzubringen. Die Größe der Ziffern ist dabei mindestens so zu wählen, dass diese von Wegefächern, die der Zuwegung gem. § 4 Abs. 1 BauO NRW dienen, eindeutig erkennbar sind.
21. Die Windenergieanlage ist im sicherheitsrelevanten Schadens- und Störfall sowie bei Erkennen eines unzulässigen Zustandes, welcher zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen kann, sofort außer Betrieb zu nehmen.
22. Die Inbetriebnahme des Servicelifts darf nur nach mängelfreier Abnahme durch einen Sachverständigen (z.B. TÜV) erfolgen. Der Betrieb ohne mängelfreie Abnahme ist nur zulässig, wenn seitens des

Sachverständigen der bedenkenlose Betrieb bestätigt wurde. Ein nicht mängelfreier Servicelift ist entsprechend eindeutig zu kennzeichnen, dass dieser nicht benutzt werden darf.

Hinweis:

Diese Auflage betrifft nur Windenergieanlagen, die mit einem entsprechenden Servicelift/Aufzugssystem ausgestattet sind.

23. Der Genehmigungsbehörde ist vor Ablauf der Entwurfslebensdauer bzw. der Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage das Ergebnis einer gutachterlichen Überprüfung zur möglichen Dauer eines Weiterbetriebs über die per Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage festgelegte Entwurfslebensdauer vorzulegen.
24. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch entsprechend qualifizierte Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (siehe Abschnitt 3, Ziff. I), bzw. sind den entsprechenden gutachtlichen Stellungnahmen zu entnehmen. Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.
Weitere Angaben hinsichtlich der wiederkehrenden Prüfungen zu deren Prüfintervallen, Umfang, Dokumentationen, Unterlagen und Maßnahmen sind der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15 zu entnehmen.
In Ergänzung zur DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15.5 sind die gutachtlichen Stellungnahmen (Ergebnisberichte der Sachverständigen) der wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15.1 unaufgefordert dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn vorzulegen.

Turbulenzen

25. Das Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Lichtenau mit der Referenznummer 2023-K-003-P3-R0, erstellt von der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Hamburg, 34 Seiten, am 31.01.2024 (Turbulenzgutachten), ist mit allen darin enthaltenen Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweisen sowie den relevanten sektoriellen Betriebsbeschränkungen, Gegenstand der Genehmigung.
26. Die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Betriebsbeschränkungen (Tabelle A.2.6.2.2 des Turbulenzgutachtens)

Betroffene WEA (WEA Nummer im Turbulenzgutachten)	Zu schützende WEA (WEA Nummer im Turbulenzgutachten)	Abschaltung	Startwinkel der BBS [°]	Endwinkel der BBS [°]	Startwindgeschwindigkeit der BBS [m/s]	Endwindgeschwindigkeit der BBS [m/s]
1	2	ja	201.3	250.7	7.5	9.5
2	3	ja	227.7	283.5	7.5	11.5
3	3	ja	193.1	228.5	7.5	10.5
3	3	ja	124.5	181.5	7.5	10.5
4	4	ja	305.5	357.1	7.5	9.5
7	7	ja	253.6	301.6	7.5	10.5

12	10	ja	81.2	136	7.5	8.5
10	12	ja	261.2	316	7.5	10.5
1	23	ja	290.6	335.2	5.6	18.7
12	23	ja	214.2	249.4	v-in	25.8
12	24	ja	246.5	284.1	v-in	25.8
1	27	ja	251.1	292.7	v-in	25.8
2	27	ja	310.5	5.1	v-in	24.8
12	27	ja	211.7	234.3	10.6	18.7
3	33	ja	302.2	3.8	3.5	8.6
4	36	ja	122.6	180	3.6	10.8

sind bei der Inbetriebnahme und dem Betrieb vollumfänglich zu beachten und umzusetzen.

Brandschutz

27. Das Allgemeine Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 in NRW gemäß § 9 Verordnung über bautechnische Prüfungen Nordrhein-Westfalen, BV-Nr. E-175 EP5/162/HT/NRW Index A, 24 Seiten, vom 20.10.2023, aufgestellt von Frau Dipl.-Ing. Monika Tegtmeyer ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die aus diesem Konzept hervorgehenden brandschutztechnischen Auflagen, Hinweise, Anforderungen und Brandschutzmaßnahmen sind umzusetzen und dauerhaft einzuhalten.
28. Die Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn stimmt den beantragten Anlagen 40466-24 (WEA 12), 40466-24 (WEA 21) und 40466-24 (WEA 23) aufgrund der relativen Nähe zu angrenzenden Waldflächen nur unter Einbau eines automatischen Gondellöschsystems zu. Ein Brand in der Gondel gilt als unkontrollierbar und die sich innerhalb der Abstandfläche befindlichen Schutzobjekte können nicht durch die Riegelstellung der Feuerwehr geschützt werden. Ein entsprechendes System ist deshalb in vorgenannte WEA zu installieren.

Hinweis:

Jede Abweichung oder Ergänzung von den Vorgaben des genannten Brandschutzkonzeptes bedarf einer zusätzlichen Baugenehmigung.

29. Zur eindeutigen Identifizierung der WEA ist die Anlage mit der Kennzeichnung für Rettungs-punkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu kennzeichnen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Stelle für Datenversorgung „LtS-Datenversorgung@kreis-paderborn.de“ der Leitstelle abzustimmen.
30. Bei jedem Aufstieg im Turm ist von den entsprechenden Personen stets je ein einsatzbereites Abseilgerät mitzuführen, mit welchem der zweite Rettungsweg in Form eines Abstiegs aus der Windenluke im Heck der Maschine oder ein Abstieg im Turm realisiert werden kann. Ebenso sind bei jedem Aufstieg Funkgeräte mit ausreichender Reichweite zum Absetzen eines Notrufs mitzuführen.
31. Für etwaige Unfälle innerhalb der Windenergieanlage sind im Turmfuß gut sichtbar im Bereich der Eingangstür jeweils zwei Steiggeschirre für die Steigleitern vorzuhalten. Die Steiggeschirre müssen dabei in einem Einsatzfall jederzeit einsatzbereit sein.

32. Im Maschinenhaus ist ein Schaumlöcher (alternativ ein CO₂-Feuerlöscher) und am Turmfuß im Eingangsbereich ein CO₂-Feuerlöscher mit je mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten. Die Feuerlöscher sind mindestens alle zwei Jahre von einem Fachbetrieb zu warten (ASR A2.2). Die Standorte der Feuerlöscher sind gem. ASR A1.3 mit Schildern nach DIN 4844 zu kennzeichnen.

Hinweis:

Es wird empfohlen,

- im Maschinenhaus einen weiteren frostsicheren Schaumlöcher (alternativ einen CO₂-Feuerlöscher),
 - im Turmfuß einen weiteren CO₂-Feuerlöscher im Bereich der Zugangstür und
 - für den Brand brennbarer Flüssigkeiten im Zugangsbereich einen frostsicheren Schaumlöcher mit je mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten.
33. In der Windenergieanlage ist ein Notfallschutzplan inkl. Flucht- und Rettungspläne zu hinterlegen, der das Evakuierungsprozedere und die Fluchtmöglichkeiten beschreibt. Der Notfallschutzplan sowie die Flucht- und Rettungspläne sind an einer zentralen und gekennzeichneten Stelle auszulegen.
34. Die Flucht- und Rettungswege sind in der Windenergieanlage mit entsprechenden Rettungswegpiktogrammen eindeutig zu kennzeichnen.
35. Vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) ist der zuständigen, örtlichen Feuerwehr inkl. Rettungsdienst die Gelegenheit zu geben, sich mit dem Bauwerk sowie der für einen Einsatz erforderlichen örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen. Dies ist mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn abzustimmen.
36. Vor den Zugängen zum Aufzug und in der Aufzugskabine sind gut sichtbar Hinweisschilder mit der Aufschrift „Aufzug im Brandfall nicht benutzen!“ anzubringen.
37. An zentralen Stellen sind die Brandschutzordnungen Teil A gut sichtbar auszuhängen. Als Standort sind die Feuerlöscher sowie der Zugangsbereich im Turmfuß zu wählen.
38. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage gem. der jeweiligen DIN-Normen ist von einem Sachverständigen oder von dem mit der Installation beauftragten Fachunternehmen der Genehmigungsbehörde, bzw. Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage ist regelmäßig zu prüfen.
39. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung in der Windenergieanlage (batteriegepufferte Einzelleuchten) gem. der jeweiligen DIN-Normen ist von einem Sachverständigen oder von dem mit der Installation beauftragten Fachunternehmen der Genehmigungsbehörde, bzw. Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung ist regelmäßig zu prüfen.
40. Die Zuwegung zur Windenergieanlage (öffentliche Wegeflächen, die der Erschließung dienen und welche durch Einsatzfahrzeuge im Gefahrenfall genutzt werden müssen) sowie die Zuwegung auf dem Baugrundstück oder auf den an das Baugrundstück angrenzenden Flurstücken sind spätestens zu Baubeginn sowie über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage entsprechend so zu befestigen und instand zu halten, dass diese gem. der Forderungen der DIN 1072 für den Schwerlastverkehr ausgelegt sind und der Feuerwehr hierüber jederzeit die Zugänglichkeit zur Windenergieanlage auch mit

Einsatzfahrzeugen im Brandfall ermöglicht wird. Die befestigten Flächen müssen auch als Zufahrts-, Bereitstellungs- und Bewegungsflächen benutzbar sein und hinsichtlich der Radien/Dimensionierung und Belastbarkeit den Vorgaben der Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen. Ebenfalls ist die Zuwegung frei- und instand zu halten. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Feuerwehr Zufahrts-möglichkeiten gem. der Vorgaben in Abschnitt 5 der VV BauO NRW dauerhaft zur Verfügung stehen.

41. Im Brandfall, bzw. bei Detektion von Rauch und Wärme, die auf einen Entstehungsbrand hindeuten, muss
- a. eine sofortige Alarmierung an eine vom Betreiber zu bestimmende ständig besetzte Stelle ergehen (Brandmeldung),
 - b. eine sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage erfolgen und
 - c. eine sofortige akustische Alarmierung innerhalb der Anlage (im Turmfuß und im Maschinenhaus) erfolgen.

Die Einhaltung der aufgeführten Forderungen sind der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Paderborn zu bescheinigen.

Eiswurf/Eisfall

42. Als Eiserkennungssystem ist das standardisierte Kennlinienverfahren zu verwenden.
43. Das Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von Enercon Windenergieanlagen durch das Enercon Kennlinienverfahren und externe Eissensoren mit der TÜV NORD Bericht-Nr.: 8111 7247 373 Rev. 2, erstellt am 28.02.2022 von der TÜV NORD EnSys GmbH Co. KG, 22 Seiten, ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Empfehlungen, Anforderungen unter denen das Gutachten für Windenergieanlagen gültig ist und Auflagen sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.
44. Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Lichtenau mit der Referenz-Nummer 2023-K-003-P4-RO, erstellt von der F2E Fluid Energy Engineering GmbH Co.KG, Hamburg, am 23.02.2024, 56 Seiten (standortspezifische Risikoanalyse) ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.
45. Der Betreiber hat bei entsprechender Witterung, bei welcher Eisansatz möglich ist, den Zustand der Windenergieanlage zu überwachen. Zu Zeitpunkten, bei denen es zum Eisabfall auch nach Abschalten der Windenergieanlage kommen kann, hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass durch abfallendes Eis die öffentliche Sicherheit, insbesondere das Schutzgut Mensch, nicht gefährdet wird.
46. Im Bereich der Windenergieanlage mit Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz hat der Betreiber durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Eine Beschilderung hat dabei
- gem. Nr. 5.2.3.5 Windenergie-Erlass vom 04.11.2015 im Nahbereich (außerhalb der vom Rotor überstrichenen Fläche) der Windenergieanlage,
 - zu Beginn der Zuwegung zur Windenergieanlage auf dem Baugrundstück,
 - in einem Abstand zur WEA, der gem. der Vorgaben der LTB Anlage 2.7/12 Ziffer 2 505,5 m beträgt (Gefährdungsbereich: $1,5 * (NH + RD)$) in Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger an

Wegeflächen und in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern auf umliegenden Flächen und

- an zentralen Stellen im Gefährdungsbereich

zu erfolgen.

Die Hinweisschilder müssen witterungsbeständig, eindeutig, lesbar, weithin gut sichtbar und mit einem eindeutigen Piktogramm versehen sein. Die Instandhaltung der Beschilderung erfolgt in Betreiberpflicht. Es ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich durch den Anlagenbetreiber zu bestätigen, dass die oben geforderte Beschilderung vorgenommen wurde.

47. Die Windenergieanlage ist mit einem durch eine entsprechend autorisierte Sachverständigenstelle zertifizierten Eiserkennungssystem (Eisansatzerkennung nach dem Enercon-Kennlinienverfahren, bewertet in dem Gutachten mit der TÜV NORD Bericht Nr.: 8111 7247 373-D, Rev. 2) auszustatten, welches dem Stand der Technik entspricht. Der Einbau und die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems sind durch den Hersteller der Windenergieanlage vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Das Eiserkennungssystem muss dabei geeignet und dauerhaft so eingestellt sein, dass die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf ausgeschlossen werden kann.

Dies beinhaltet u.a.

- die Einstellung der Detektionszeit des Eiserkennungssystems gem. der Vorgaben des genannten Gutachtens auf einen so niedrigen Grenzwert, mit dem sichergestellt werden kann, dass die Windenergieanlage abschaltet, bevor es zum Aufbau einer kritischen Eisdicke an Teilen der Windenergieanlage kommen kann.
- dass die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage nur manuell durch eine entsprechend autorisierte, geschulte und hinsichtlich der möglichen Gefährdung sensibilisierte Person vor Ort nach Feststellung der Eisfreiheit der Windenergieanlage erfolgen darf. Dies gilt auch für die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage aus anderen Gründen (Fehler, zu geringe Windgeschwindigkeiten, sektorielle Abschaltregelungen etc.), sofern während des Stillstandes Vereisungsbedingungen vorliegen. Hiervon abweichende Wiederinbetriebnahmeoptionen sind ohne behördliche Zustimmung unzulässig.
- dass etwaige Leistungsbegrenzungen oder Blattwinkelverstellungen das Eisansatzerkennungssystem in seiner Funktionsfähigkeit nicht einschränken dürfen.

Durch einen Sachverständigen ist zu bestätigen, dass die o.g. Punkte erfüllt sind und dass das Eiserkennungssystem, insbesondere hinsichtlich der korrekten Einstellung der Schwellwerte/Detektionszeit und Parameter auf die Anlage gemäß den Vorgaben des genannten Gutachtens eingestellt wurde und sicherheitstechnisch funktioniert.

48. Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ist bei Inbetriebnahme und anschließend im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der Windenergieanlage (mindestens einmal im Jahr) von dafür ausgebildetem Personal entsprechend der Vorgaben zu überprüfen und zu testen. Auf Anforderung ist der Bauaufsichtsbehörde oder der Genehmigungsbehörde die Protokollierung über die Prüfung des Eiserkennungssystems vorzulegen.
49. Bei Temperaturen, bei denen mit Eisansatz zu rechnen ist, ist die Windenergieanlage im Stillstand so auszurichten, dass der Rotor parallel zu den jeweiligen öffentlichen Verkehrsflächen steht. Die Parallelstellung des Rotors hat dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten in einem Windgeschwindigkeitsbereich zu erfolgen, in dem sich durch die Parallelstellung keine negativen standsicherheitsrelevanten Auswirkungen auf die Anlage ergeben.

Natur- und Landschaftsrecht

Bauzeitenregelung/Ökologische Baubegleitung

50. Alle Bautätigkeiten, darunter fallen die Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, der Wege- und Fundamentbau sowie die Errichtung der Windenergieanlage selbst, finden außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit der Brutvögel außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 31.07. statt. Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitenabschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen sind. Die Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.
51. Gehölzfällungen sind außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September (Brutzeit) vorzunehmen.

Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf potenzielle Fledermausquartiere

52. Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, muss der Höhlenbaum im Bereich des geplanten WEA-Standortes 12 während der Überwinterungszeit der Fledermäuse im Zeitraum Anfang November bis Ende Februar gefällt werden. Eine Inanspruchnahme des Baumes außerhalb des genannten Zeitraumes ist nur möglich, wenn vorher von einem Fachgutachter bestätigt wird, dass der Höhlenbaum nicht von Fledermäusen als Quartier oder von Vögeln als Brutstandort genutzt wird.

Gehölzpflanzung

53. Entsprechend dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, 1. Nachtrag (Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung, Juli 2025) sind auf dem Grundstück in der Gemarkung Lichtenau, Flur 1, Flurstück 24 nördlich der WEA 12 mindestens zwei standortgerechte heimische großkronige Laubbäume, z. B. Rotbuche oder Stieleiche (Hochstamm, 2 x verpflanzt, Stammumfang mindestens 10 - 12 cm gem. den Gütebestimmungen des FLL für Baumschulpflanzen, Stand 2004 gem. beigefügter Anlage „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“) zu pflanzen und mit einem Baumpfahl (Mindestlänge 2,00 m, Zopfstärke 5 - 7 cm) und Kokosband als Bindematerial zu befestigen.
54. Die Gehölzpflanzungen sind spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage 12 umzusetzen.
55. Pflanzenausfälle durch Schädlinge, Witterungseinflüsse, Fegeschäden, Zerstörungen und durch Verbiss beeinträchtigte Gehölze sind unverzüglich zu ersetzen. Ich empfehle daher einen entsprechenden Verbissschutz.

Schutz von Gehölzen

56. Der angrenzende Gehölzbestand ist unbeschädigt zu erhalten und während der Durchführung der Bauarbeiten zur Verhinderung von Schäden durch Baueinwirkungen gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu schützen. Nach dieser Vorschrift sind u. a. im Kronen- bzw. Wurzelbereich von Bäumen die Ablagerung - auch Zwischenlagerung - von Boden, Abbruch-, Bau- und sonstigen Materialien, das Befahren sowie der Bodenauftrag oder Bodenabtrag unzulässig.

Gestaltung des Mastfußbereiches

57. Im Umkreis von 138 m (vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) um den Turmmittelpunkt der Windenergieanlage dürfen keine Gehölze gepflanzt oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist die landwirtschaftliche Nutzung auf den Baugrundstücken so nah wie möglich an den Mastfuß, die Kranstellfläche und die Zuwegung heranzuführen. Mastfußbereich und Kranstellfläche sind von Ablagerungen, wie Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist u.a. Materialien, freizuhalten. Auf Kurzrasenvegetation und Brachen ist in jedem Fall zu verzichten.

Kompensationsmaßnahme

58. Die auf dem Grundstück in der Gemarkung Lichtenau, Flur 2, Flurstück 94 für andere Eingriffe in Natur und Landschaft festgelegte Kompensationsmaßnahmenfläche, welche in meinem Kompensationsflächenkataster unter dem Zeichen LI-151 geführt wird, ist um 927 m² zu erweitern und als zusammenhängende Fläche unter den folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu bewirtschaften:

a) Auf der Ackerfläche ist ausschließlich Getreide (außer Mais) in doppeltem Saatreihenabstand von mindestens 20 cm anzubauen. Nach der Ernte ist die Stoppelbrache bis mindestens 15.10. eines jeden Jahres mit einer Stoppelhöhe von mindestens 20 cm zu belassen.

b) Bei der Einsaat der Ackerflächen sind jährlich je zwei „Artenschutzfenster“ ohne Einsaat einzurichten. Durch entsprechende Aussparung sind Bereiche ohne Ansaat mit einer Länge und Breite von jeweils mindestens 10 m zu schaffen. Der Mindestabstand zum Feldrand hat 25 m, zu Gehölzen und Gebäuden 50 m zu betragen. Zur Fahrgasse sollte ein möglichst großer Abstand eingehalten werden. Die Einrichtung der „Artenschutzfenster“ kann dann unterbleiben, wenn nach der Ernte im Vorjahr die Stoppelbrache bis mindestens 28.02. des Jahres mit einer Stoppelhöhe von mindestens 20 cm belassen war und Sommergetreide in doppeltem Saatreihenabstand von mindestens 20 cm angebaut wird.

c) Auf Untersaaten ist grundsätzlich zu verzichten. Eine Untersaat mit Klee gras ist möglich, wenn bei der Einsaat der Ackerflächen gleichzeitig je zwei Artenschutzfenster ohne Einsaat eingerichtet werden. Das alternative Belassen der Stoppelbrache nach der Ernte im Vorjahr bis mind. 28.02. des Folgejahres ist auf Feldern mit Untersaat nicht möglich. Unbenommen bleibt jedoch die Möglichkeit des zusätzlichen Belassens der Stoppelbrache nach der Ernte im Vorjahr bis mind. 28.02. des Folgejahres.

d) Auf Düngung (mit Ausnahme von Festmist, Kompost und Champignonerde), die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln sowie die Anwendung mechanischer, thermischer oder elektrischer Unkrautbekämpfung ist grundsätzlich zu verzichten. Ein Einsatz von Striegel oder Hacke ist

in der Zeit von 01.09. bis 31.03. des Jahres möglich. Außerhalb des genannten Zeitraumes ist eine mechanische Unkraut-bekämpfung mit Striegel oder Hacke nur zulässig, wenn die Flächen zuvor nach Nestern abgesucht und vorhandene Nester gut sichtbar mit je zwei etwa 3 m voneinander entfernten Stöcken markiert wurden. Die Pflöcke bilden eine Linie parallel zur Bewirtschaftungsrichtung. Bei den nächsten Arbeitsgängen sind die markierten Be-reiche zu umfahren. Im Bereich von Artenschutz-fens-tern ist der Einsatz von Striegel oder Hacke unzulässig.

e) Entlang der Grundstücksgrenzen zu den angrenzenden Wegeparzellen ist jeweils ein mindestens 3 m breiter Streifen durch Einsaat als artenreicher Blühstreifen zu entwickeln. Die Einsaat hat mit einer ge-bietseigenen, artenreichen Mischung aus Wild-kräutern und -gräsern zu erfolgen. Der Wildkräuteranteil muss mindestens 60 % betragen. Es ist z. B. die anliegende Saatmischung für Schmetterlings- und Wild-bienen-säume oder eine vergleichbare Saatmischung zu verwenden. Die Herkunft des Saat-guts sollte aus dem Produktionsraum 4 „Westdeutsches Berg- und Hügelland“ stammen. Im Jahr der Aussaat sind die Hinweise zur Saatbettvorbereitung, zur Aussaat sowie die Pflegehinweise zur Nutzung der verwen-deten Saatgutmischung zu beach-ten. Im Anschluss sind die Blühstreifen mindestens alle zwei Jahre ab dem 01.09. des jeweiligen Jahres, am besten jedoch erst im Frühjahr, zu mähen. Das Mähgut ist von den Flächen zu entfernen. Pestizideinsatz und Düngung sind ausgeschlossen.

f) Alternativ zum Getreide kann auf max. 50 % der Fläche als Feldkultur ein Luzerne oder Acker-Klee-gras-Gemisch aufgebracht werden. Auch hier dürfen keine chemische-synthetischer Stickstoff-, Phos-phor- oder Kalidünger oder chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel aufgebracht werden. Als Be-wirtschaftung dieser Flächen sind mindestens zwei Schnitte innerhalb der Vegetationsperiode möglich. Erster Schnitt: Anfang Juni, Zweiter Schnitt: Erste Julihälfte.

g) Alternativ zum Getreide oder zu Luzerne kann auf maximal 50% der Fläche eine kulturabhängige Dauerbrache als Selbstbegrünung nach der Ernte oder Einsaat (mit einem Anteil an Wildkräutern) an-gelegt werden. Bewirtschaftung: Jährliche Mahd ab 15.07., spätestens zum 15.08. Auch hier dürfen keine chemisch-synthetischen Stickstoff-, Phosphor- oder Kalidünger oder chemisch-synthetische Pflan-zenschutzmittel aufgebracht werden.

Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

59. Die Windenergieanlage 12 ist im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie bei Boden-bearbeitungen wie Pflügen, Eggen, Grubbern und Fräsen zwischen 30. Juli und 30. September auf Flä-chen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt der Windenergieanlage ge-le-gen sind, abzuschalten. Dies betrifft die in der nachfolgenden Tabelle für die jeweilige Windenergiean-lage benannten Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Lichtenau	1	24

60. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stun-den nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenunter-gang.

61. Zur Umsetzung der Abschaltverpflichtung sind entweder die hierzu notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der v.g. Flurstücke zu treffen oder ist die WEA mit einem geeigneten Detektionssystem auszurüsten, das die v. g. Ereignisse im relevanten Umfeld der WEA zuverlässig detektiert und die WEA automatisch abschaltet. Die Funktionsfähigkeit des Detektionssystems ist durch Vorlage einer Fachunternehmerbescheinigung bei der unteren Naturschutzbehörde bis zur Inbetriebnahme der WEA nachzuweisen.

Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten

62. Im Zeitraum 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres ist die Windenergieanlage zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $> 10^{\circ}\text{C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe.
63. Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

Erfassung, Aufbewahrung und Vorlage von Betriebsdaten

64. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen zumindest die Parameter Temperatur, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden. Die Daten sind in einem geeigneten digitalen Format zur direkten Weiterverarbeitung in Tabellenkalkulationsprogrammen und Datenbanken (.xls oder .csv) vorzulegen.

Wasser-, Bodenschutz- und Abfallrecht

Auflagen der unteren Wasserwirtschaftsbehörde

65. Die Sicherheitseinrichtungen der Anlagen gegen den Austritt von wassergefährdenden Stoffen sind im Zuge der regelmäßigen Wartung der Anlagen einer Kontrolle zu unterziehen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
66. Ist auf der Baustelle die Betankung von Fahrzeugen und Maschinen erforderlich, dürfen nur mobilen Tankanlagen verwendet werden, für die ein bauordnungsrechtlicher Verwendbarkeitsnachweis erteilt wurde, der die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen gewährleistet (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung – abZ), oder welche eine Zulassung nach gefahrgutrechtlichen Vorschriften aufweisen.

Die Betankung darf nur mit einer für die Tätigkeit zugelassenen Rückhalteeinrichtung (Auffangwanne/Betankungswanne) unterhalb der Einfüllstelle erfolgen.

Auftretende Tropfverluste / Leckagen sind unverzüglich mit Bindemittel aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Auflagen der unteren Bodenschutzbehörde

67. Bei allen Arbeiten die auf den Boden einwirken sind folgende Grundsätze zu beachten:
- Schutz des Bodens vor Verdichtung und daraus resultierender Vernässung,
 - Schutz des Bodens vor Einträgen von Schadstoffen und unerwünschten Fremdstoffen (Verschmutzung) und
 - Schutz des Bodens vor Erosion
68. Sowohl beim Abtrag als auch bei der Zwischenlagerung ist auf einen schonenden Umgang mit dem Boden, insbesondere dem Oberboden, zu achten.
69. Beim Abtragen und Lagern ist eine Vermischung von Oberboden mit Unterboden zu vermeiden.
70. Nach dem Rückbau der in Anspruch genommenen Flächen, wie Fundament-, Kranstell-, Montage- und Verkehrsflächen, sind die ursprünglichen Bodenverhältnisse wiederherzustellen. Hinsichtlich der qualitativen Anforderungen an die wiederherzustellenden Bodenschichten ist der Ausgangszustand, d.h. die Beschaffenheit des ursprünglich vor der Errichtung der o.g. Flächen und Zufahrten vorhandenen Bodens, zu berücksichtigen. Die bodenschutzrechtlichen Anforderungen an Böden bei einer landwirtschaftlichen Folgenutzung sind zu beachten. Baubedingte Verdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. im Rahmen der Rückbaumaßnahmen durch eine Tiefenlockerung wieder zu beseitigen.

Auflagen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde

71. Gem. § 2a Abs. 3 LKrWG ist bei Bau- und Abbruchmaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m³ der Anfall und geplante Verbleib von Abfällen bereits im Vorfeld in einem Entsorgungskonzept zu dokumentieren. Das Entsorgungskonzept kann als ausfüllbares pdf-Dokument auch auf der Internetseite des LANUV heruntergeladen werden: <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/bau-und-abbruchabfalle-1/entsorgungskonzept-gem-2a-3-lkrwg>
72. Das Entsorgungskonzept ist dem Kreis Paderborn als zuständige Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
73. Verwertbare Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Verpackungen, Holz, Glas, Metalle etc.) sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist insbesondere der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Die Getrennthaltungs- und Verwertungspflichten der Gewerbeabfallverordnung sind entsprechend zu beachten.
74. Schadstoffhaltige Abfälle (Lacke, Lösungsmittel, sonstige Bauchemikalien etc.) müssen vom Zeitpunkt ihrer Entstehung getrennt gehalten werden. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.

75. Zur Geländeanfüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub ohne Fremdstoffe oder natürliches Gestein verwendet werden. Die Art, Qualität und Herkunft des Bodenaushubes und die Anlieferungsmengen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Auflagen der Bezirksregierung Münster – zivile Luftüberwachung

76. **Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der einleitend benannten Höhe ist der Bezirksregierung Münster zur Prüfung vorzulegen. Eine erneute luftrechtliche Bewertung behält sich die Bezirksregierung Münster vor.**
77. An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrt-Hindernissen“ vom 15.12.2023 (BANz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
78. Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot
- zu kennzeichnen.
79. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
80. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
81. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
82. An den Windenergieanlagen ist ein Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) zu installieren. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
83. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.
84. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der

Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

85. Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.
86. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.
87. **Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Dies ist der zuständigen Landesluftfahrtbehörde anzuzeigen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.**
88. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
89. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
90. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
91. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertreffen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behalte ich mir vor die Befeuerung aller Anlagen anzuordnen.
92. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
93. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAMOffice in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben.

Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

94. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
95. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
96. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
97. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
98. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, wird seitens der Bezirksregierung Münster erwartet, dass dort der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 193-24 per E-Mail an luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de bekannt gegeben wird. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:**
 1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
 2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.Diese Meldung der endgültigen Daten (**bitte nur per E-Mail anflf@dfs.de**) umfasst dann die folgenden Details:
 - a. DFS- Bearbeitungsnummer
 - b. Name des Standortes
 - c. Art des Luftfahrthindernisses
 - d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
 - e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 - f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
 - g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
99. Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 8451-e** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, mitzuteilen.

Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen zu den Flugsicherheits-Nebenbestimmungen

100. Sofern die Tageskennzeichnung durch ein Tagesfeuer erfolgt, ist die Nennlichtstärke gemäß Ziffer 16.2 der AVV mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Die Einhaltung der Nennlichtstärke ist nachzuweisen.
101. Die Abstrahlung von Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in Anhang 3 der AVV nach unten zu begrenzen. Die Nennlichtstärke der Gefahrfeuer, der Feuer W, rot und der Feuer W, rot ES ist gemäß Ziffer 21 der AVV mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern, es gilt Ziffer 16.2 der AVV.
102. Zur Vermeidung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlagen untereinander zu synchronisieren. Zusätzlich sind die Blinkfrequenzen mit den Anlagen zu synchronisieren, die in dem Windpark bereits vorher errichtet worden sind. Die Synchronisation wird daher vom 1. Betreiber einer Windenergieanlage innerhalb des Windparks vorgegeben. Alle nachfolgenden Betreiber haben sich danach auszurichten.

Auflagen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

103. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **III-0932-24-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

IV. BEGRÜNDUNG

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 12.03.2024, hier eingegangen am 22.03.2024, hat die Lichtenauer Bürgerwind GmbH & Co. KG die Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt 9 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162,0 m, einem Rotordurchmesser vom 175,0 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW beantragt.

Die Windenergieanlagen WEA 13, WEA 14 und WEA 15 wurden bereits mit Bescheid vom 15.04.2025 genehmigt.

Gegenstand dieses Genehmigungsbescheides ist ausschließlich die Windenergieanlage 12.

Die WEA 12 soll in Lichtenau, Gemarkung Lichtenau, Flur 1, Flurstücke 24 und 26 errichtet und betrieben werden.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Die beantragte Windenergieanlage stellt ein Vorhaben im Sinne des UVPG dar. Für dieses Vorhaben wurde zusammen mit den Antragsunterlagen ein UVP-Bericht vor der Antragstellerin eingereicht.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurden am 08.05.2024 entsprechend § 10 Abs. 3 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und §§ 18 ff. UVPG im Amtsblatt des Kreises Paderborn, im Internet auf der Internetseite des Kreises Paderborn sowie im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen haben danach in der Zeit vom 16.05.2024 bis einschließlich 12.06.2024 bei der Kreisverwaltung Paderborn sowie der Stadt Lichtenau zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn und im UVP-Portal einsehbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Einwendungsfrist (bis einschließlich 11.07.2024) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch beim Kreis Paderborn erhoben werden.

Der Erörterungstermin wurde für den 20.08.2024 anberaumt.

Während der Einwendungsfrist ist eine Einwendung für das Aktenzeichen eingegangen. Diese bezieht sich jedoch auf die Standorte der WEA 18, WEA 19 und WEA 24 und ist somit für die mit diesem Bescheid genehmigte Anlage nicht relevant.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Stadt Lichtenau als Trägerin der Planungshoheit,
- der Bezirksregierung Detmold,
- der Bezirksregierung Münster, Luftfahrtbehörde,
- dem Landesbetrieb Straßenbau NRW,
- die LWL Denkmalpflege Münster,
- die LWL Archäologie Bielefeld,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- der Bundesnetzagentur

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft. Die Bezirksregierung Detmold äußerte aus raumordnerischer Sicht Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Außerdem äußerte das Bauamt des Kreises Paderborn ebenfalls aus bauplanungsrechtlicher Sicht Bedenken gegen die geplante Windenergieanlage 12. Durch alle anderen Träger der öffentlichen Belange wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Der Zeitraum der Befristung auf drei Jahre ab Bekanntgabe der Genehmigung wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Befristung gewählt.

Die gewählte Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung ist daher mehr als hinreichend. Der Zusatz, dass im Falle einer Anfechtung der Genehmigung durch Dritte die Frist unterbrochen wird und erst mit der Bestandskraft der Genehmigung neu zu laufen beginnt, mindert die wirtschaftlichen Risiken, die dem Antragsteller im Falle einer Klage durch Dritte entstehen würden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann. Dabei ist es aufgrund der Relation des Umfangs eines Genehmigungsantrages zu einem aus einigen wenigen Sätzen bestehenden Verlängerungsantrag für den Genehmigungsinhaber nicht unzumutbar, eine Verlängerung zu beantragen.

Immissionsbegrenzung – Schalltechnische Genehmigungsvoraussetzungen

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche war die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Durch die Schallimmissionsprognose nach LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, der DIN-ISO 9613-2, dem Interimsverfahren und des Windenergie-Erlasses des Landes Nordrhein-Westfalen für den Standort Lichtenau der AL-PRO GmbH & Co. KG, Großheide, Bericht-Nr.: G-280224-1032-0007-DS-A, vom 28.02.2024, im Zusammenhang mit der Herstellerangabe zu den benannten Betriebsmodi wurden Leistungsdaten festgelegt, mit denen die Windenergieanlage betrieben werden darf. Unter Einhaltung der festgelegten Leistungsdaten und Auflagen ist eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte ausgeschlossen.

Immissionsbegrenzung – Schattenwurf der Windenergieanlage

Die durch die Schattenwurfanalyse für den Standort Lichtenau der AL-PRO GmbH & Co. KG, Großheide, Bericht Nr.: SSG-010324-1032-0008-DS, vom 01.03.2024 aufgezeigten Immissionen durch Schattenwurf können durch Einhaltung der geforderten Auflagen vermieden bzw. vermindert werden, sodass eine Überschreitung der zulässigen Richtwerte ausgeschlossen werden kann.

Bauplanungsrecht

Das hiesige Bauamt kommt zu der Bewertung, dass gegen die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlage mit Az. 40466-24 (WEA 12) aus bauplanungsrechtlicher Sicht Bedenken bestehen. Zum einen wird angeführt, dass dem Vorhaben öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB entgegenstünden. Eine Begründung hierzu erfolgt nicht. Zum anderen wird auf seitens der Regionalplanungsbehörde geäußerte, raumordnungsrechtliche Bedenken Bezug genommen, welche ebenfalls die Zulässigkeit des Vorhabens hindern würden.

Diesen Bedenken des Bauamtes wird seitens der Genehmigungsbehörde nicht gefolgt. Zum einen widerspricht das beantragte Vorhaben nicht den Darstellungen eines Flächennutzungsplanes gem. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB; eine Ausschlusswirkung der Flächennutzungsplanung der Stadt Lichtenau ist aufgrund § 249 Abs. 1 BauGB nach Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswertes entfallen. Das gemeindliche Einvernehmen zu dem Vorhaben wurde im Übrigen auch erteilt. Zum anderen liegt kein Widerspruch zu Darstellungen eines Landschaftsplanes o.ä. vor; es ist durch das beantragte Vorhaben kein Schutzgebiet betroffen. Dies hat auch die Untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 16.07.2025 festgestellt.

Darüber hinaus liegt kein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung gem. § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB vor. Auch wenn die Bezirksregierung als Regionalplanungsbehörde Bedenken äußert, weil die Anlage außerhalb der festgesetzten Windenergiegebiete liegt, ist dies nicht gleichbedeutend mit einem Widerspruch zu Zielen der Raumordnung. Das beantragte Vorhaben liegt zwar nicht innerhalb eines Windenergiegebietes, grenzt an ein solches aber unmittelbar an (Entfernung ca. 90m). Es liegt innerhalb eines Allgemeinen Freiraum- und

Agrarbereiches, welcher in der 1. Änderung des Regionalplans (Wind/ Erneuerbare Energien) lediglich als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen worden ist. Ein Vorbehaltsgebiet ist laut Legaldefinition gem. § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) ein Gebiet, welches bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben soll, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Anders als Vorranggebiete, welche die Qualität eines verbindlichen Ziels der Raumordnung haben, handelt es sich bei Vorbehaltsgebieten lediglich um raumordnungsrechtliche Grundsätze. Grundsätze der Raumordnung wirken gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG lediglich als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Unter Berücksichtigung dessen wird das beantragte Vorhaben seitens der Genehmigungsbehörde für zulässig erachtet. Es befindet sich zwar innerhalb einer Freiraum- und Agrarfläche, jedoch hier lediglich am Rand der solchen und zudem innerhalb einer durch Waldflächen begrenzten Einbuchtung, unmittelbar angrenzend an ein ausgewiesenes Windenergiegebiet. Der Flächenverbrauch in Bezug auf das Vorbehaltsgebiet ist, insbesondere im Vergleich zu dem unmittelbar angrenzenden Windenergiegebiet, als eher gering einzustufen. Der beanspruchte Bereich ist auch nicht als landwirtschaftlicher Kernraum o.ä. dargestellt. Es erschließt sich bereits nicht, wieso der Bereich, in dem das Vorhaben beantragt worden ist, nicht in Zusammenhang mit dem direkt angrenzenden Windenergiegebiet ausgewiesen worden ist. Die raumbedeutsame Funktion eines Allgemeinen Freiraums- und Agrarbereiches wird durch das beantragte Vorhaben nach Auffassung der Genehmigungsbehörde jedenfalls nicht wesentlich beeinträchtigt. Dies gilt auch unter Berücksichtigung von § 2 S. 1 EEG und dem dort normierten überragenden öffentlichen Interesse an erneuerbaren Energien. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, dass das Vorhaben gegen weitere Grundsätze oder gar Ziele der Raumordnung verstößt.

Im Ergebnis ist das beantragte Vorhaben daher bauplanungsrechtlich zulässig.

Natur- und landschaftsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben liegt im Außenbereich der Gemarkung Lichtenau. Es befindet sich außerhalb von Schutzgebieten.

a) Belange von Naturschutz und Landschaftspflege

Die Antragstellerin beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW in Lichtenau.

Die WEA liegt außerhalb von den im Regionalplan OWL (1. Änderung) dargestellten Windenergiebereichen. Baurechtlich wurde das Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB als „sonstiges Vorhaben“ eingestuft. Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gem. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege [...] oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im Sinne des § 2 EEG liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Entsprechend sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

Die Windenergieanlage ist am Waldrand westlich des Windenergiebereiches geplant.

Durch das Vorhaben werden keine gesetzlich geschützten Biotope überplant.

Die Bauflächen liegen teilweise innerhalb der Biotopverbundfläche „Stadtwald Lichtenau nordöstlich Atteln“ mit besonderer Bedeutung (Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche des Biotopverbundes NRW).

Im Rahmen des 1. Nachtrags zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) wurde die Lage der geplanten Bauflächen im laufenden Verfahren angepasst. Ziel dieser Anpassung war es, die Inanspruchnahme von Grünlandflächen deutlich zu reduzieren und damit die Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes möglichst zu erhalten.

Der Vorhabenstandort liegt im Landschaftsraum „Paderborner Hochfläche“ (LR-IV-033) und weist als Landschaftsbildeinheit „Oberes Altenautal und Sauertal“ (LBE-IV-033-WB2) einen hohen landschaftsästhetischen Wert mit besonderer Bedeutung auf.

Der Offenlandbereich wird bereits durch Windenergieanlagen des bestehenden Windparks sowie durch bereits genehmigte WEA vorgeprägt. Die geplante WEA würde den nordöstlichen Rand des Windparks erschließen.

Es liegt demnach eine Vorbelastung in dem Vorhabengebiet vor, welche in der Abwägung öffentlicher Belange als maßgeblicher Aspekt zu berücksichtigen ist.

Vor diesem Hintergrund überwiegt im konkreten Fall das öffentliche Interesse an der Errichtung der Windenergieanlage zur Gewinnung regenerativer Energien gegenüber den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

b) zur Eingriffsregelung

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 30 Abs. 1 Ziffer 4 Landesnaturschutzgesetz dar. Der Verursacher eines Eingriffs ist gem. § 15 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Grundlage für die Bewertung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft sind der von der Antragstellerin vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung, März 2024) sowie die ergänzende Stellungnahme zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz für den geplanten Bürgerwindpark Lichtenau (Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung, August 2024) und der 1. Nachtrag zum LBP (Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung, Juli 2025). Hiernach beträgt der Kompensationsbedarf der geplanten WEA 12 3.472 Wertpunkte (WP) für die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts.

Die Kompensation für den Eingriff in den Naturhaushalt erfolgt in Form einer Realkompensation auf einer 927 m² großen Teilfläche des Grundstücks in der Gemarkung Lichtenau, Flur 2, Flurstück 94. Vorgesehen ist die Extensivierung der Ackernutzung. Unter Berücksichtigung eines Biotopwertes von 2 für den Ausgangszustand der Ackerfläche und einer Aufwertung von 3 Wertpunkten auf den Biotopwert 5 (Artenschutzzucker Fauna) ergibt sich eine Aufwertung von 2.781 Wertpunkten. Für den restlichen Kompensationsbedarf von 691 Wertpunkten wird ein Ersatzgeld gezahlt. Der aktuelle Ersatzgeldsatz liegt beim Kreis Paderborn bei 7,30

€/m². Im Kreis Paderborn entspricht ein Quadratmeter vier Wertpunkten. Demnach ist für den Eingriff in den Naturhaushalt ein Ersatzgeld in Höhe von 1.261,06 € zu zahlen.

Es ist die Fällung von zwei Gehölzen für die WEA 12 erforderlich.

Gem. dem 1. Nachtrag zum LBP werden nördlich der WEA 12 als Ersatz zwei standortgerechte heimische großkronige Laubbäume gepflanzt.

Für den Eingriff in das Landschaftsbild wurde gem. Windenergieerlass ein Ersatzgeld berechnet. Aufgrund der Anlagenhöhe wird davon ausgegangen, dass der Eingriff nicht ausgleichbar oder ersetzbar ist. Daher wird im Windenergieerlass ein Ersatzgeld pro Meter Anlagenhöhe vorgegeben. Für die geplante WEA ergibt sich gem. dem 1. Nachtrag zum LBP ein Ersatzgeld in Höhe von 56.144,98 €.

c) zum Artenschutz

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17) sowie des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ (Fassung: 12.04.2024, 2. Änderung).

Die Regelungen des § 45b Absatz 1 bis 6 BNatSchG werden angewandt.

Unterlagen

Grundlage für die nachfolgenden Anmerkungen sind die im Genehmigungsverfahren von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Teil1-3) zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von neun Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Lichtenau, Kreis Paderborn (Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung, März 2024)
- Ergänzende Stellungnahme zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz für den geplanten Bürgerwindpark Lichtenau (Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung August 2024)

Weitere Informationen und Hinweise ergeben sich aus der Erfassung der Rotmilan-Vorkommen im Kreis Paderborn durch die Biologische Station Kreis Paderborn- Senne e.V.

Unter Berücksichtigung der insgesamt vorliegenden Daten und Erkenntnisse kann das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote führen.

Eine Betroffenheit folgender Arten kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden: Baumpieper, Kornweihe, Kranich, Rotmilan, Rohrweihe, Schwarzmilan, Waldschnepfe und Weißstorch. Zudem kann eine Betroffenheit von bodenbrütenden Feldvögeln (Feldlerche) und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden.

Artbetrachtung

Sichtungen des *Baumpiepers* erfolgten innerhalb des Baufeldes der WEA 12. Der Gutachter schlägt daher eine Maßnahme zur Schaffung bzw. Optimierung von Ersatzbrutstandorten vor. Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.

Der Lebensraum des Baumpiepers wird laut Südbeck et al. wie folgt beschrieben: „Offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu dichter Krautschicht (Neststand und Nahrungssuche) sowie mit einzelnen oder locker stehenden Bäumen oder Sträuchern (Singwarten); bevorzugt sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen, frühe Sukzessionsstadien der (Wieder-) Bewaldung insbesondere von Mooren und Heiden; vereinzelt in größeren Dünentälern mit Buschwerk; in der Feldflur auch Feldgehölze und Baumgruppen sowie baumbestandene Wege und Böschungen an Kanälen und Verkehrstrassen; selten in Siedlungen am Rande von Obstbaumkulturen und in Parklandschaften.“

Es ist aufgrund der Habitatsprüche der Art im Vorhabengebiet davon auszugehen, dass insbesondere die umliegenden Waldränder und Kalamitätsflächen genutzt werden. In diese wird bei WEA 12 nicht dauerhaft eingegriffen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist weiterhin erfüllt. Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Bei den kollisionsgefährdeten Arten *Kornweihe*, *Rohrweihe*, *Schwarzmilan* und *Weißstorch* werden die artspezifischen Distanzen des Nahbereichs und des zentralen Prüfbereichs zwischen WEA und aktuell genutzten Brutplätzen nicht unterschritten. Die Arten treten in den artspezifischen Radien als Nahrungsgast/ Überflieger auf, sodass sich Brutplätze der Arten in größerer Entfernung zum Vorhaben befinden. Auch ist unter Berücksichtigung der vorliegenden Untersuchungen eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit weder aufgrund der artspezifischen Habitatnutzung noch funktionaler Beziehungen im Gefahrenbereich der WEA bei den genannten WEA-empfindlichen Brutvogelarten zu besorgen, sodass gemäß § 45b Abs. 4 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist.

Die *Feldlerche* kommt im Offenland des Vorhabengebietes sehr häufig vor. Sie könnte v.a. baubedingt durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Im Bereich des Bauplatzes der Windenergieanlage kann es durch die Baufeldräumung und die Bautätigkeiten zu Revierverlusten kommen. Bautätigkeiten während der Brutzeit werden daher durch eine entsprechende Auflage grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich sein, wird eine Umweltbaubegleitung erforderlich.

Im Vorhabengebiet konnten ziehende *Kraniche* festgestellt werden. Gem. Artenschutz-Leitfaden NRW (2024) gilt der Kranich als störungsempfindlich. Da keine Brutplätze, Schlafplätze sowie essenzielle Nahrungshabitate im Vorhabengebiet vorhanden sind, werden Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Kranich nicht erwartet.

Die geplante Windenergieanlage befindet sich im Bereich eines Schwerpunktorkommens des *Rotmilans*. Die nächstgelegenen Brutnachweise liegen laut der Biologischen Station Kreis Paderborn-Senne e.V. im Jahr 2022 nordöstlich von Ebbinghausen am Ortberg sowie im Jahr 2022 und 2024 nördlich von Lichtenau im Sauertal (Bereich Hemerg).

Die Brutstandorte liegen im artspezifischen erweiterten Prüfbereich um die geplante WEA.

Gemäß § 45 b) (4) BNatSchG liegt im erweiterten Prüfbereich kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko zur Brutzeit vor, es sei denn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der den Brutplatz nutzenden Exemplare ist in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht. Hinweise auf eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit liegen nicht vor.

Bezüglich der nachgewiesenen kollisionsgefährdeten WEA-empfindlichen Vogelarten sollen neben den Brutplätzen auch die bekannten, traditionell genutzten *Gemeinschaftsschlafplätze* nach dem

Artenschutzleitfaden NRW berücksichtigt werden, da sich hier zu bestimmten Jahreszeiten die Anzahl an Individuen im Raum erhöhen kann.

Im Spätsommer/Herbst bilden sich im zentralen Prüfbereich der WEA 12 Gemeinschaftsschlafplätze des Rotmilans, v.a. im Bereich Mollerberg. Damit einher geht eine merkliche Zunahme der Rotmilan-Aktivität im Gebiet zur Zeit des herbstlichen Schlafplatzgeschehens.

Loske wies im September 2015 eindeutig Übernachtungen im 1.200 m Radius der WEA 12 nach. Er beobachtete über den Randbäumen des Oberhanges vom Sauertal das typische Schwärmen mit maximal 22 Explaren. Alle Vögel waren in den Randbuchen eingefallen und schliefen in einem größeren Bereich am Mollerberg. Die Schlafplatzzählungen durch die Biologische Station Kreis Paderborn-Senne e.V. in den Jahren 2014, 2018, 2019 sowie die Ergebnisse der Besenderung von Rotmilanen in den Jahren 2016 und 2017 zeigen ebenfalls eine regelmäßige Schlafplatznutzung am Mollerberg. Gem. den Kartierungen aus den Jahren 2022/2023 von dem Büro Mestermann bildeten sich in 900 m nordwestlich zwei Schlafplätze sowie zwei weitere 1.100 m nordwestlich im Bereich Mollerberg.

Es besteht somit ein stetes Schlafplatzvorkommen im zentralen Prüfbereich (ab ca. 900 m Entfernung) der geplanten Windenergieanlage.

Der Umgang mit Schlafplätzen von WEA-empfindlichen Arten wird im Rahmen des § 45b BNatSchG nicht geregelt. Es erfolgt für die Schlafplätze die Konfliktbetrachtung nach dem aktualisierten Artenschutzleitfaden NRW, Modul A (2024). Demnach sind die Fallkonstellationen des § 45b Abs. 2 bis 4 BNatSchG auch bei der Prüfung von Ansammlungen von Vögeln (Brutkolonien, Schlafplätze) anzuwenden. Es gelten die Prüfbereiche des Anhang 2, Tabelle 2b des Leitfadens. Bzgl. der Schlafplätze des Rotmilans wird dort ein zentraler Prüfbereich von 1.200 m angegeben. Bei Vorkommen von nachbrutzeitlichen Schlafplätzen des Rotmilans innerhalb dieses zentralen Prüfbereiches um eine WEA bestehen in der Regel Anhaltspunkte für das Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos. Die Regelvermutung kann durch Anordnung von fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen im jeweiligen Einzelfall widerlegt werden.

Eine pauschale Schlafplatzabschaltung – wie im AFB vorgeschlagen – wäre aufgrund einer Entfernung von ca. 900 m zu den Nachweisen am Mollerberg nicht rechtmäßig. Eine Abschaltung der WEA bei bestimmten landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen im Zeitraum 30.07. bis 30.09. eines jeden Jahres ist geeignet, das signifikant erhöhte Verletzungs- und Tötungsrisiko der am Schlafplatzgeschehen beteiligten Rotmilane hinreichend zu mindern.

Eine Balzstrecke der *Waldschnepfe* wurde ca. 50 m westlich der WEA 12 festgestellt. Gem. Artenschutz-Leitfaden NRW (2024) wird die Art nicht mehr als WEA-empfindlich eingestuft.

Neben Detektorbegehungen im 1.000 m-Radius um die geplanten Anlagen zur Feststellung von Fledermäusen führte Mestermann eine Erfassung potenzieller Fledermausquartiere im 100 m-Radius durch. Eine Betroffenheit hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbotes

gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann während der Wochenstubenzeit für die *WEA-empfindlichen Fledermausarten* Rauhaufledermaus, Abendsegler, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus sowie die WEA-empfindliche Nyctaloid-Rufgruppe nicht ausgeschlossen werden.

In einem Radius von 100 m um den geplanten WEA-Standort 12 wurden zwei potenzielle Quartierbäume nachgewiesen (vgl. Nr. 1 und 2 in Tabelle 16 in Teil 1 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages). Bei den potenziellen Quartieren handelt es sich um ein potenzielles Ganzjahresquartier und ein potenzielles Zwischenquartier.

Der Höhlenbaum 1 (potenzielles Zwischenquartier) liegt am Rande des geplanten Baufeldes und muss deshalb voraussichtlich in Anspruch genommen werden. Bei einer Inanspruchnahme des Höhlenbaumes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist nicht zu erwarten, da es sich bei dem potenziellen Quartier lediglich um ein potenzielles Zwischenquartier handelt.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Zur Vermeidung der beschriebenen artenschutzrechtlichen Verstöße werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Bauzeitenregelung/Ökologische Baubegleitung
- unattraktive Mastfußgestaltung
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen zur Schlafplatzzeit
- Fledermausabschaltung und optionales Gondelmonitoring
- Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf potenzielle Fledermausquartiere

Die Maßnahmen entsprechen den Empfehlungen des Artenschutzleitfadens NRW (2024) und des Methodenhandbuches zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring“ (MULNV NRW 2021) und sind geeignet, die erheblichen Umweltauswirkungen zu vermeiden, vermindern oder auszugleichen.

Die vorgesehene Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung sind geeignet, baubedingte Beeinträchtigungen insb. der bodenbrütenden Feldvogelarten zu vermeiden.

Eine unattraktive Mastfußgestaltung ist – in Verbindung mit den weiteren vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen – geeignet, das Tötungsrisiko der WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten zu reduzieren.

Die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen trägt gem. Anlage 1, Abschnitt 2 BNatSchG regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Die Maßnahme ist für den Rotmilan wirksam.

Für WEA-empfindliche Fledermausarten besteht ein Kollisionsrisiko bzw. das Risiko einer Verletzung oder Tötung durch Barotrauma. Die vorgesehene zunächst obligatorische, umfassende Fledermausabschaltung entspricht den Vorgaben des Artenschutzleitfadens NRW (2024).

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, muss der Höhlenbaum im Bereich des geplanten WEA-Standortes 12 während der Überwinterungszeit der Fledermäuse im Zeitraum Anfang November bis Ende Februar gefällt werden. Eine Inanspruchnahme des Baumes außerhalb des genannten Zeitraumes ist nur möglich, wenn vorher von einem Fachgutachter bestätigt wird, dass der Höhlenbaum nicht von Fledermäusen als Quartier oder von Vögeln als Brutstandort genutzt wird.

Unter Berücksichtigung der damit insgesamt vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich vermieden werden.

Eingriffsbewertung der unteren Bodenschutzbehörde

Das Vorhaben ist geeignet, durch seine langfristige Flächeninanspruchnahme und den mittel- bis langfristigen Veränderungen von Bodenstrukturen, eine Beeinträchtigung von Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG herbeizuführen. Die im Antrag vorgenommene Betrachtung und Bewertung der Einwirkungen, Intensität der Einwirkungen und Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden gegenüber diesen Einwirkungen, sind plausibel. Weitergehende Daten und Informationen, als die in den Antragsunterlagen verwendeten liegen mir nicht vor. Deshalb ist nicht zu erwarten, dass durch das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu besorgen sind.

Zudem führen die in den Antragsunterlagen genannten Maßnahmen zu einer möglichst schonenden Inanspruchnahme des Bodens. Diese sind im Rahmen des Weiteren Genehmigungsverfahrens und im Rahmen der Vorhabenrealisierung zu berücksichtigen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Vorbemerkung:

Die nachfolgenden Anmerkungen beziehen sich auf alle 9 von der Lichtenauer Bürgerwind GmbH & Co. KG geplanten Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Lichtenau. .

Zusammen mit den Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht, gemeinsam für alle 9 antragsgegenständlichen Windenergieanlagen vorgelegt.

Dieser enthält die nach § 16 UVPG erforderlichen Mindestangaben, sodass die Beurteilung über Art und Ausmaß der eigenen Betroffenheit für Dritte ermöglicht wird.

Die Erarbeitung dieser zusammenfassenden Darstellung erfolgt auf der Grundlage des von der Antragstellerin vorgelegten UVP-Berichts sowie aller im Antragsverfahren eingereichten Unterlagen und Gutachten. Ferner werden die im Rahmen der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt.

Die geplanten Windenergieanlagen sind in der Feldflur nördlich, nordwestlich und westlich von Lichtenau geplant. Es befinden sich bereits zahlreiche Windenergieanlagen in der Umgebung.

Die in diesem Bescheid in Rede stehende Windenergieanlage 12 des Typs Enercon E- 175 mit einer Nabenhöhe von 162,00 m, einem Rotordurchmesser von 175,00 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW soll in Lichtenau, Gemarkung Lichtenau, Flur 1, Flurstücke 24 und 26 errichtet und betrieben werden.

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Lärm:

Die Windenergieanlage verursacht Lärm, der sich insbesondere zur Nachtzeit nachteilig auswirken kann. Daneben verursachen die Anlagen Infraschall.

Durch die bereits vorhandenen Windenergieanlagen besteht in dem Vorhabenbereich eine Vorbelastung durch Lärm.

Während der Bauphase kommt es zudem vorübergehend zu Lärm- und Staubentwicklung durch den Baustellenverkehr sowie durch Kräne und andere Baumaschinen.

Schattenwurf:

Die geplante Windenergieanlage verursacht Schattenwurf an relevanten Immissionspunkten, teilweise werden die maßgeblichen Richtwerte überschritten. Die Windenergieanlage soll daher mit einem Schattenwurfabschaltmodul ausgestattet werden, so dass Schattenwurf oberhalb der Richtwerte vermieden wird.

Optisch bedrängende Wirkung:

In einem Umkreis von 499 m um die geplante Windenergieanlage befinden sich keine Wohngebäude.

Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB ist bei der Einhaltung eines Abstandes der zweifachen Gesamthöhe in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung anzunehmen.

Das nächstgelegene Wohnhaus befindet sich in einer Entfernung, die mehr als das zweifache der Anlagenhöhe entspricht, so dass eine optisch erdrückende Wirkung ausgeschlossen ist.

Lichtemissionen:

Die erforderliche Kennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis ist weithin sichtbar und wird oft als störend empfunden.

Unfallgefahr:

Neben den baubedingten allgemeinen Gefahren einer Baustelle besteht während des Betriebs die Gefahr des Eiswurfs/ Eisfalls durch die Anlage. Auch Havarien und Brände der Anlage sind möglich.

Während der Bauphase sowie der Wartungsarbeiten besteht grundsätzlich eine Unfallgefahr.

Erholungsfunktion:

Befestigte Wirtschaftswege im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen sind als örtliche Fahrrad- und Wanderwege ausgewiesen und haben auch eine Bedeutung für die wohnumfeldnahe Erholung. Diese Wanderwege verlaufen jedoch in über 400 m Entfernung zum Anlagenstandort.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich des Fundamentes, der Kranstellfläche und Zufahrt. Bei der geplanten WEA ergibt sich ein Flächenbedarf für das Fundament von 510 m². Für die Kranstellfläche und Zuwegung werden Flächen mit einer Gesamtgröße von 2.565 m² dauerhaft teilversiegelt.

Es erfolgt eine dauerhafte und temporäre Beanspruchung von vorwiegend Ackerflächen sowie Grünlandbereiche und Saumstrukturen. Außerdem kommt es zu Beanspruchungen von Einzelbäumen. Der für den Eingriff in den Naturhaushalt erforderliche Kompensationsbedarf der WEA beträgt lt. Antragsunterlagen 3.472 Wertpunkte.

Das Vorhaben liegt außerhalb des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Innerhalb des maximalen denkbaren Einwirkungsbereiches der geplanten Windenergieanlage (1.000 m bei FFH-Gebieten, 3.500 m bei Vogelschutzgebieten) befinden sich keine Natura 2000-Gebiete.

Innerhalb eines 500 m-Radius um die WEA 12 befindet sich das Naturschutzgebiet Sauertal“. Alle Bauflächen liegen außerhalb des Naturschutzgebietes.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Naturparks „Teutoburger Wald/Eggegebirge“ (NTP-006).

Es sind keine Biosphärenreservate, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope, Nationalparke oder Nationale Naturmonumente betroffen.

Im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen können Vögel je nach Baubeginn und –dauer unterschiedlich stark durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen, sowie durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Anlage- und betriebsbedingt sind Kollisionen mit den Windenergieanlagen sowie der Verlust oder die Entwertung von Habitaten durch Überbauung oder Vergrämung möglich. Fledermäuse können insbesondere durch Kollisionen mit den WEA betroffen sein.

Eine Betroffenheit folgender Arten kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden: Baumpieper, Kornweihe, Kranich, Rotmilan, Rohrweihe, Schwarzmilan, Waldschnepfe und Weißstorch. Zudem kann eine Betroffenheit von bodenbrütenden Feldvögeln (Feldlerche) und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden.

Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten werden nach derzeitigem Planungsstand und unter Berücksichtigung vorgezogener und ausführungbezogener Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch das Vorhaben, weder beim Bau noch im Betrieb, zerstört oder beschädigt.

Der Lebensraum des Baumpiepers wird laut Südbeck et al. wie folgt beschrieben: „*Offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu dichter Krautschicht (Neststand und Nahrungssuche) sowie mit einzelnen oder locker stehenden Bäumen oder Sträuchern (Singwarten); bevorzugt sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen, frühe Sukzessionsstadien der (Wieder-) Bewaldung insbesondere von Mooren und Heiden; vereinzelt in größeren Dünentälern mit Buschwerk; in der Feldflur auch Feldgehölze und Baumgruppen sowie baumbestandene Wege und Böschungen an Kanälen und Verkehrsstrassen; selten in Siedlungen am Rande von Obstbaumkulturen und in Parklandschaften.*“

Es ist aufgrund der Habitatsprüche der Art im Vorhabengebiet davon auszugehen, dass insbesondere die umliegenden Waldränder und Kalamitätsflächen genutzt werden. In diese wird bei WEA 12 nicht dauerhaft eingegriffen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist weiterhin erfüllt. Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Bei den kollisionsgefährdeten Arten *Kornweihe*, *Rohrweihe*, *Schwarzmilan* und *Weißstorch* werden die artspezifischen Distanzen des Nahbereichs und des zentralen Prüfbereichs zwischen WEA und aktuell genutzten Brutplätzen nicht unterschritten. Die Arten treten in den artspezifischen Radien als Nahrungsgast/ Überflieger auf, sodass sich Brutplätze der Arten in größerer Entfernung zum Vorhaben befinden. Auch ist unter Berücksichtigung der vorliegenden Untersuchungen eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit weder aufgrund der artspezifischen Habitatnutzung noch funktionaler Beziehungen im Gefahrenbereich der WEA bei

den genannten WEA-empfindlichen Brutvogelarten zu besorgen, sodass gemäß § 45b Abs. 4 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist.

Die *Feldlerche* kommt im Offenland des Vorhabengebietes sehr häufig vor. Sie könnte v.a. baubedingt durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Im Bereich des Bauplatzes der Windenergieanlage kann es durch die Baufeldräumung und die Bautätigkeiten zu Revierverlusten kommen. Bautätigkeiten während der Brutzeit werden daher durch eine entsprechende Auflage grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich sein, wird eine Umweltbaubegleitung erforderlich.

Im Vorhabengebiet konnten ziehende *Kraniche* festgestellt werden. Gem. Artenschutz-Leitfaden NRW (2024) gilt der Kranich als störungsempfindlich. Da keine Brutplätze, Schlafplätze sowie essenzielle Nahrungshabitate im Vorhabengebiet vorhanden sind, werden Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Kranich nicht erwartet.

Die geplante Windenergieanlage befindet sich im Bereich eines Schwerpunktorkommens des *Rotmilans*. Die nächstgelegenen Brutnachweise liegen laut der Biologischen Station Kreis Paderborn-Senne e.V. im Jahr 2022 nordöstlich von Ebbinghausen am Ortberg sowie im Jahr 2022 und 2024 nördlich von Lichtenau im Sauertal (Bereich Hemerg).

Die Brutstandorte liegen im artspezifischen erweiterten Prüfbereich um die geplante WEA.

Gemäß § 45 b) (4) BNatSchG liegt im erweiterten Prüfbereich kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko zur Brutzeit vor, es sei denn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der den Brutplatz nutzenden Exemplare ist in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht. Hinweise auf eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit liegen nicht vor.

Bezüglich der nachgewiesenen kollisionsgefährdeten WEA-empfindlichen Vogelarten sollen neben den Brutplätzen auch die bekannten, traditionell genutzten *Gemeinschaftsschlafplätze* nach dem Artenschutzleitfaden NRW berücksichtigt werden, da sich hier zu bestimmten Jahreszeiten die Anzahl an Individuen im Raum erhöhen kann.

Im Spätsommer/Herbst bilden sich im zentralen Prüfbereich der WEA 12 Gemeinschaftsschlafplätze des Rotmilans, v.a. im Bereich Mollerberg. Damit einher geht eine merkliche Zunahme der Rotmilan-Aktivität im Gebiet zur Zeit des herbstlichen Schlafplatzgeschehens.

Loske wies im September 2015 eindeutig Übernachtungen im 1.200 m Radius der WEA 12 nach. Er beobachtete über den Randbäumen des Oberhanges vom Sauertal das typische Schwärmen mit maximal 22 Exemplaren. Alle Vögel waren in den Randbäumen eingefallen und schliefen in einem größeren Bereich am Mollerberg. Die Schlafplatzzählungen durch die Biologische Station Kreis Paderborn-Senne e.V. in den Jahren 2014, 2018, 2019 sowie die Ergebnisse der Besenderung von Rotmilanen in den Jahren 2016 und 2017 zeigen ebenfalls eine regelmäßige Schlafplatznutzung am Mollerberg. Gem. den Kartierungen aus den Jahren 2022/2023 von dem Büro Mestermann bildeten sich in 900 m nordwestlich zwei Schlafplätze sowie zwei weitere 1.100 m nordwestlich im Bereich Mollerberg.

Es besteht somit ein stetes Schlafplatzvorkommen im zentralen Prüfbereich (ab ca. 900 m Entfernung) der geplanten Windenergieanlage.

Der Umgang mit Schlafplätzen von WEA-empfindlichen Arten wird im Rahmen des § 45b BNatSchG nicht geregelt. Es erfolgt für die Schlafplätze die Konfliktbetrachtung nach dem aktualisierten Artenschutzleitfaden NRW, Modul A (2024). Demnach sind die Fallkonstellationen des § 45b Abs. 2 bis 4 BNatSchG auch bei der Prüfung von Ansammlungen von Vögeln (Brutkolonien, Schlafplätze) anzuwenden. Es gelten die Prüfbereiche des Anhang 2, Tabelle 2b des Leitfadens. Bzgl. der Schlafplätze des Rotmilans wird dort ein zentraler

Prüfbereich von 1.200 m angegeben. Bei Vorkommen von nachbrutzeitlichen Schlafplätzen des Rotmilans innerhalb dieses zentralen Prüfbereiches um eine WEA bestehen in der Regel Anhaltspunkte für das Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos. Die Regelvermutung kann durch Anordnung von fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen im jeweiligen Einzelfall widerlegt werden.

Eine pauschale Schlafplatzabschaltung – wie im AFB vorgeschlagen – wäre aufgrund einer Entfernung von ca. 900 m zu den Nachweisen am Mollerberg nicht rechtmäßig. Eine Abschaltung der WEA bei bestimmten landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen im Zeitraum 30.07. bis 30.09. eines jeden Jahres ist geeignet, das signifikant erhöhte Verletzungs- und Tötungsrisiko der am Schlafplatzgeschehen beteiligten Rotmilane hinreichend zu mindern.

Eine Balzstrecke der *Waldschnepfe* wurde ca. 50 m westlich der WEA 12 festgestellt. Gem. Artenschutz-Leitfaden NRW (2024) wird die Art nicht mehr als WEA-empfindlich eingestuft.

Neben Detektorbegehungen im 1.000 m-Radius um die geplanten Anlagen zur Feststellung von Fledermäusen führte Mestermann eine Erfassung potenzieller Fledermausquartiere im 100 m-Radius durch. Eine Betroffenheit hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbotes

gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann während der Wochenstubenzeit für die *WEA-empfindlichen Fledermausarten* Rauhaufledermaus, Abendsegler, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus sowie die WEA-empfindliche Nyctaloid-Rufgruppe nicht ausgeschlossen werden.

In einem Radius von 100 m um den geplanten WEA-Standort 12 wurden zwei potenzielle Quartierbäume nachgewiesen (vgl. Nr. 1 und 2 in Tabelle 16 in Teil 1 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages). Bei den potenziellen Quartieren handelt es sich um ein potenzielles Ganzjahresquartier und ein potenzielles Zwischenquartier.

Der Höhlenbaum 1 (potenzielles Zwischenquartier) liegt am Rande des geplanten Baufeldes und muss deshalb voraussichtlich in Anspruch genommen werden. Bei einer Inanspruchnahme des Höhlenbaumes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist nicht zu erwarten, da es sich bei dem potenziellen Quartier lediglich um ein potenzielles Zwischenquartier handelt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Schutzgut Landschaft

Der Standort der geplanten WEA befindet sich im Landschaftsraum „Paderborner Hochfläche“.

Da Windenergieanlagen als technische Elemente das Landschaftsbild verändern, ist die Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber den Auswirkungen von etwa 250 m hohen technischen Anlagen grundsätzlich hoch. Durch ihre Größe, Gestalt, Rotorbewegung und –reflexe sowie die Leuchtfeuer bringen die WEA eine ästhetische und visuelle Beeinträchtigung mit sich und bewirken damit eine erhebliche landschaftliche Veränderung.

Schutzgüter Fläche und Boden

Das Vorhaben ist geeignet, durch seine langfristige Flächeninanspruchnahme und den mittel- bis langfristigen Veränderungen von Bodenstrukturen, eine Beeinträchtigung von Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG herbeizuführen.

Im Rahmen der Errichtung der geplanten Windenergieanlagen ist für die die Anlagenfundamente eine Flächeninanspruchnahme von ca. 3,800 m² und für die Kranflächen und Zuwegungen zusätzliche, zum Teil vorübergehende eine Flächeninanspruchnahme notwendig. Auf den Flächen der Turmfundamente kommt es zu einem Totalverlust der natürlichen Bodenfunktionen (Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper für den Wasserhaushalt, Filter und Puffer für Schadstoffe, Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere). Hier kommt es zu einem Verlust der Speicherfunktion des Bodens, zur Störung des Bodengefüges sowie einer Verdichtung.

Die beanspruchten Flächen stehen nach Ende der Nutzungsdauer der Anlagen und dem dann erfolgenden vollständigen Rückbau wieder zur Verfügung.

Zusätzlich werden temporär Flächen in Anspruch genommen für die Baustelleneinrichtung und als Arbeitsflächen, die jedoch direkt nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig zurückgebaut werden, wenngleich eine Bodenverdichtung zurückbleiben wird.

Die Schutzwürdigkeit der Böden wurde im UVP-Bericht als gegeben eingestuft.

Vorbelastungen bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung im näheren Umfeld. Die ackerbauliche Nutzung der Eingriffsflächen gelten wegen der periodischen Umbrüche und Stoffeinträge als vorbelastet. Außerdem kommen im weiteren Umfeld Siedlungs- und Verkehrsflächen als Vorbelastung hinzu.

Verunreinigungen des Bodens durch Baumaschinen sind während der Bau- bzw. Abbauphase möglich.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden sind nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte erhebliche Auswirkungen auf den Boden können sich durch die Teil- bzw. Vollversiegelung oder die Strukturveränderung durch Auflasten ergeben.

Schutzgut Wasser

Im 500 m-Umfeld der geplanten Windenergiestandorten sind keine Still- oder Fließgewässer vorhanden. Das nächstgelegene Gewässer ist die „Sauer“ in über 500 m Entfernung westlich des Vorhabens.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes des Vorhabens befindet sich kein Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet.

Durch die Versiegelungen wird der Wasserhaushalt insgesamt nicht signifikant verändert, da das Niederschlagswasser im Randbereich vollständig versickern kann.

Eine Vorbelastung des Grundwassers besteht durch die emittierten Schadstoffe der auf den umliegenden Straßen verkehrenden Kraftfahrzeuge und die landwirtschaftliche Nutzung. Verunreinigungen des Grundwassers sind prinzipiell – durch austretende Betriebsstoffe insbesondere der Baustellenfahrzeuge – möglich.

Schutzgut Luft, Klima

Das Klima an den Vorhabenstandorten wird durch die Lage im ozeanisch-kontinentalen Übergangsbereich Mitteleuropas geprägt. Es zeichnet sich durch relativ gleich verteilte und regelmäßige Niederschläge und relativ milde und im Jahresgang wenig extreme Temperaturen aus.

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu kleinklimatischen Veränderungen ohne besondere Bedeutung für die Frischluftentstehung, die nicht erheblich sind.

Die Erhöhung der Abgase durch Transport- und Baumaschinen während der Bauphase beschränkt sich lediglich auf die Bauzeit. Der Betrieb der Windenergieanlagen ist nicht mit Emissionen von Schadstoffen verbunden.

Vorbelastungen gehen von der Landwirtschaftlichen Nutzung und von dem Straßenverkehr aus.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Windenergieanlage 12 befindet sich knapp außerhalb des Kulturlandschaftsbereichs der Fachsicht Landschaftskultur „Sauertal mit Nebengewässern von Lichtenau bis Atteln“

Bodendenkmäler und Baudenkmäler sind im Untersuchungsgebiet um die geplante Windenergieanlage nicht vorhanden.

Grundsätzlich ist als baubedingte Auswirkung die Zerstörung von Flächen oder Bestandteilen, die selbst Kulturgüter sind, bzw. solche aufweisen, möglich.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen könnten sich ergeben, wenn die Windenergieanlage z.B. Auswirkungen auf die Wirkungsräume der Kulturgüter oder auf Sichtachsen und Blickbeziehungen haben. Auch die Geräusche, welche von den Windenergieanlagen ausgehen, könnten die Nutzung von Baudenkmalen (z.B. bei Wohnnutzung) einschränken.

Die landwirtschaftliche Nutzung und die bereits bestehenden Windenergieanlagen treten als Vorbelastung auf und erzeugen einen Hintergrundgeräuschpegel.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Anzunehmen sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt durch die geplanten Flächenversiegelungen.

Ebenso bestehen Wirkzusammenhänge zwischen der Vegetation und den standortbestimmenden Merkmalen Klima, Boden, und Wasser und auch der Avifauna.

Ferner ist zu beachten, dass der unter dem Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit erfasste Aspekt des Schattenwurfes und des Lärms auch Auswirkungen auf die Landschaft, insbesondere deren Erholungsfunktion hat.

Daneben wirkt allein die Flächeninanspruchnahme auf fast alle Schutzgüter gleichzeitig, da sie neben der reinen Versiegelung und die damit einhergehenden primären Wirkungen auf Boden, Fläche und Wasser und minimal auch auf das (lokale) Klima wirkt und gleichzeitig auch einen Lebensraumverlust für Tiere und eine mögliche Minderung der Erholungsfunktion darstellt. Letzteres betrifft dann sowohl das Schutzgut Mensch als auch das Schutzgut Landschaft.

Während die Realisierung von Windkraftanlagen auf der einen Seite zu erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits – wegen der während des laufenden Betriebes abgasfreien Stromproduktion - auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Die Kennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis ist zum einen für das Schutzgut Mensch positiv, da es die Sicherheit der Luftfahrt erhöht, wird zum anderen aber auch vielfach von Menschen – gerade bei Dunkelheit - als störend empfunden.

Durch die Wechselwirkungen entstehen jedoch keine neuen, eigenständigen weiteren Auswirkungen, die nicht unter den einzelnen Schutzgütern erfasst wurden.

Darstellung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft

Zum Schutz der WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten werden folgende Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen festgesetzt:

- Bauzeitenregelung/Ökologische Baubegleitung
- unattraktive Mastfußgestaltung
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen zur Schlafplatzzeit
- Fledermausabschaltung und optionales Gondelmonitoring
- Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf potenzielle Fledermausquartiere

Für den Eingriff in das Landschaftsbild wurde gem. Windenergieerlass ein Ersatzgeld berechnet. Aufgrund der Anlagenhöhe wird davon ausgegangen, dass der Eingriff nicht ausgleichbar oder ersetzbar ist. Daher wird im Windenergieerlass ein Ersatzgeld pro Meter Anlagenhöhe vorgegeben. Für die geplante WEA ergibt sich gem. LBP ein Ersatzgeld in Höhe von 56.144,98 €.

Für den Eingriff in den Naturhaushalt besteht gem. LBP ein Kompensationsbedarf von insgesamt 3.472 Wertpunkte (WP).

Die Kompensation für den Eingriff in den Naturhaushalt erfolgt in Form einer Realkompensation auf einer 927 m² großen Teilfläche des Grundstücks in der Gemarkung Lichtenau, Flur 2, Flurstück 94. Vorgesehen ist die Extensivierung der Ackernutzung. Unter Berücksichtigung eines Biotopwertes von 2 für den Ausgangszustand der Ackerfläche und einer Aufwertung von 3 Wertpunkten auf den Biotopwert 5 (Artenschutzacker Fauna) ergibt sich eine Aufwertung von 2.781 Wertpunkten. Für den restlichen Kompensationsbedarf wird ein Ersatzgeld gezahlt. Der aktuelle Ersatzgeldsatz liegt beim Kreis Paderborn bei 7,30 €/m². Demnach ist für den Eingriff in den Naturhaushalt ein Ersatzgeld in Höhe von 1.261,06 € zu zahlen.

Es sind Fällungen von Gehölzen für die WEA 12 erforderlich.

Gem. dem 1. Nachtrag zum LBP werden nördlich der WEA 12 als Ersatz zwei standortgerechte heimische großkronige Laubbäume gepflanzt.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Lärm:

Durch die in den Genehmigungen festzuschreibenden Betriebsbeschränkungen zur Nachtzeit (Leistungsreduzierung) ist sichergestellt, dass es nicht zu unzulässigen Überschreitungen der jeweils geltenden Immissionsrichtwerte durch die Lärmbelastung kommen wird. Da die Bewertung der Umweltauswirkungen nach dem fachgesetzlichen Maßstab zu erfolgen hat und danach eine gewisse Überschreitung der Immissionsrichtwerte zulässig ist, kann an dieser Stelle nur eine Bewertung der Umweltauswirkungen als nicht erheblich erfolgen.

Nach derzeitiger wissenschaftlicher Erkenntnis gibt es keine Hinweise auf negative gesundheitliche Auswirkungen des von Windkraftanlagen ausgehenden Infraschalls bei Entfernungen zu Wohnhäusern von mehr als 300 m. Da die hier geplanten Anlagen diesen Abstand deutlich überschreiten, sind die Auswirkungen durch Infraschall ebenfalls als nicht erheblich zu bewerten.

Die Lärmentwicklung während der Bauphase wird nur vorübergehend erfolgen und ist daher nicht als erheblich zu bewerten.

Schattenwurf:

Die geplanten Windenergieanlagen werden mit einem Schattenwurfmodul ausgestattet. Damit ist sichergestellt, dass an den belasteten Immissionspunkten (Wohnhäusern) kein zusätzlicher Schattenwurf verursacht wird.

Optisch bedrängende Wirkung:

Innerhalb eines Radius um die Windenergieanlagen, der der 2-fachen Anlagenhöhe entspricht, befinden sich keine Wohnhäuser. Eine optisch bedrängende Wirkung kann daher sicher ausgeschlossen werden.

Einen gesetzlich festgeschriebenen Mindestabstand von 1.000 m zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung gibt es derzeit nicht.

Lichtemissionen:

Die Nachtkennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis ist als sozialadäquate Belastung hinzunehmen. Im Übrigen ist aber auch absehbar, dass das nächtliche Blinken der Anlagen aufgrund der Regelungen des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) in naher Zukunft stark eingeschränkt wird.

Unfallgefahr:

Die baustellentypische Unfallgefahr unterscheidet sich nicht wesentlich von den anderen Baustellen bzw. der Gefahr bei der Wartung anderer großer baulicher Anlagen (z.B. Brücken, Freileitungen).

Die beantragten Anlagen werden mit einem System zur Eiserkennung ausgestattet, sodass die Anlagen bei Eisansatz abschalten. Dadurch wird ein Wegschleudern von Eis über größere Entfernungen wirksam vermieden.

Durch die vorliegende standortspezifische Risikoanalyse wurde der Nachweis erbracht, dass unter Berücksichtigung der technischen Ausstattung kein nicht hinnehmbares Risiko durch Eiswurf besteht.

Ebenso werden entsprechende Maßnahmen wie Blitzschutzeinrichtungen, Brandschutz- und Sicherheitskonzepte auf verschiedenen Ebenen die Risiken minimieren.

Aus diesen Gründen wird die Unfallgefahr hier als gering bewertet.

Erholungsfunktion:

Befestigte Wirtschaftswege sind zwar als örtliche Fahrrad- und Wanderwege ausgewiesen und haben damit eine Bedeutung für die wohnumfeldnahe Erholung, allerdings verlaufen diese Wege größtenteils nicht im Bereich des Vorhabens. Bedeutende Wander- und Radwanderwege sind in der näheren Umgebung nicht bekannt.

Durch Überlagerungen der Beeinträchtigungsbereiche mit den Vorbelastungen in unterschiedlicher Ausprägung, sowie durch die Betrachtung im Hinblick auf Geländeform und Größe der Waldflächen ergibt sich jedoch eine großflächige Sichtverschattung.

Die Auswirkungen der neu geplanten Windenergieanlagen auf die Erholungsfunktion der Landschaft wird aus den o.g. Gründen als gering bewertet.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind als erheblich anzusehen. Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Biotope wird durch die im LBP geschilderten Maßnahmen vollständig bewältigt.

Der durch die Flächeninanspruchnahme bedingte Lebensraumverlust ist kompensierbar, sodass nach durchgeführter Kompensation keine als erheblich zu bewertenden Auswirkungen zurückbleiben werden.

In Bezug auf das Schutzgut Tiere hätte das Vorhaben ohne Schutzmaßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen. Maßgeblich für diese Bewertung ist insbesondere die Nähe der geplanten Standorte zum Brutplatz des Rotmilans und das Vorkommen verschiedener Fledermausarten.

Bei dem Projektgebiet wird eine besondere Bedeutung für den Rotmilan als Schlafgebiet angenommen. Es konnten unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen erhebliche Auswirkungen auf die Avifauna für das Vorhaben ausgeschlossen werden. Es ist nicht zu erwarten, dass sich insgesamt durch das beantragte Vorhaben und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen die bisherige oder gegenwärtige Situation in Hinsicht auf die Gefährdung der vorkommenden WEA-empfindlichen Vogelarten wesentlich, d.h. erkennbar verändern wird.

Im Untersuchungsgebiet kommen WEA-empfindliche Fledermausarten vor. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist nicht zu erwarten, da es sich bei dem potenziellen Quartier lediglich um ein potenzielles Zwischenquartier handelt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNatSchG wird über eine entsprechende Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.

In Bezug auf das Kollisionsrisiko von Fledermäusen sind Abschalt Szenarien gem. Leitfaden erforderlich. Durch die Errichtung und den Betrieb der WEA sind unter Berücksichtigung betriebsbezogener Schadensminimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Lebensraum oder den Bestand der Fledermäuse und damit auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind aufgrund der Fernwirkung der geplanten WEA als erheblich zu bewerten. Ein Ausgleich oder Ersatz ist gem. Windenergieerlass i.d.R. nicht möglich. Daher ist ein Ersatzgeld zu zahlen.

Der für den Eingriff in das Landschaftsbild ermittelte Kompensationsbedarf wurde gem. Windenergieerlass berechnet und beträgt lt. Antragsunterlagen 56.144,98 € Ersatzgeld.

Schutzgüter Fläche und Boden

Der Anteil der neu versiegelten Fläche innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist gering. Die diesbezüglichen Auswirkungen werden daher als nicht erheblich beurteilt.

Aufgrund der nur punktuell erfolgenden Versiegelungen können die natürlichen Bodenfunktionen im unmittelbaren Anlagenumfeld weiter erfüllt werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden daher ebenfalls als nicht erheblich beurteilt.

Schutzgut Wasser

Da geplante Vorhaben verursacht keine erheblichen bau-, anlagen-, betriebs- oder rückbaubedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser an den vorgesehenen Standorten der Windenergieanlagen.

Das auf den versiegelten Flächen anfallende Oberflächenwasser kann im nächsten Umfeld der Anlagen wieder versickern, so dass keine signifikante Veränderung des Wasserhaushalts zu befürchten ist.

Durch eine fachgerechte Bauausführung und die der guten fachlichen Praxis entsprechenden Schutzmaßnahmen auf der Baustelle ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu erwarten.

Aus diesen Gründen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als gering bewertet.

Schutzgut Luft, Klima

Stäube und Abgase treten nur vorübergehend während der Auf- und Abbauphase auf, weshalb die Auswirkungen insoweit nicht als erheblich zu bewerten sind.

Der Betrieb der geplanten Windenergievorhaben erfolgt ohne die Emission von Schadstoffen.

Durch den baubedingten Verlust von Pflanzen kommt es zu einer Änderung des Mikroklimas. Im Verhältnis zur Funktion des Naturhaushaltes sind diese Verluste jedoch kleinflächig und damit als unerheblich einzustufen.

Aus vorstehenden Gründen und weil beim Betrieb keine Luftschadstoffe emittiert werden, werden die Auswirkungen auf dieses Schutzgut als nicht erheblich bewertet.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

In einer Bezugsfläche um die geplanten Windenergieanlage befinden sich keine Boden- oder Baudenkmäler.

Unter Berücksichtigung der Regelungen bei kulturhistorischen Funden sind keine Beeinträchtigungen des Schutzguts Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter von den geplanten Windenergieanlagen zu erwarten.

Aus den vorstehenden Gründen werden die Auswirkungen sowohl auf das kulturelle Erbe als auch auf Sachgüter als gering bewertet.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern/ Vorgeschlagene Maßnahmen

Da durch die Wechselwirkungen keine neuen, eigenständigen weiteren Auswirkungen entstehen, die nicht unter den einzelnen Schutzgütern erfasst wären, werden die Wechselwirkungen hier als nicht erheblich bewertet.

Die Bauzeitenregelung dient der Vermeidung einer baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und dem damit möglicherweise verbundenen Individuenverlust bzw. dem Verlust von Entwicklungsformen besonders geschützter Tiere.

Die unattraktive Mastfußgestaltung ist geeignet, um eine Anlockwirkung von Greifvögeln und Fledermäusen in dem Bereich der WEA zu vermeiden.

Die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen trägt gem. § 45b BNatSchG Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Im Ergebnis der vertiefenden Prüfung kann eine signifikante Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahme ausgeschlossen werden bzw. ist nicht zu erwarten.

Die vorgesehene Fledermausabschaltung in Verbindung mit einem optionalen Gondelmonitoring ist geeignet, um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in Bezug auf Kollisionen zu vermeiden. Erheblich nachteilige Auswirkungen können durch die Maßnahme ausgeschlossen werden.

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Zahlung eines Ersatzgeldes kompensiert.

Der Eingriff in den Naturhaushalt wird durch eine Realkompensation und die Zahlung eines Ersatzgeldes kompensiert.

Berücksichtigung der UVP bei der Entscheidung

Durch die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter wurde deutlich, dass es Nebenbestimmungen bedarf, um die Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu verringern oder auszugleichen. Nur unter den in die Genehmigungen aufzunehmenden Betriebsbeschränkungen und weiteren Auflagen, insbesondere bzgl. des Artenschutzes ist sichergestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft. Diese Einschätzung fließt bei der Entscheidung im Genehmigungsverfahren ein.

Entscheidung über die Einwendungen

Im Rahmen der Einwendungsfrist ist eine Einwendung eingegangen. Diese bezieht sich auf die Standorte der WEA 18, WEA 19 und WEA 24. Da die WEA 12 nicht von der Einwendung betroffen ist, ist diese hier nicht weiter zu bewerten.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bröckling

VII. HINWEISE

Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
2. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
3. Der Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Immissionsschutzrechtliche Hinweise

4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
5. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
6. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
7. Die eigene Verzichtserklärung und die der Energiegenossenschaft Paderborner LandeG vom 14.09.2024 (WEA01P) und der Bürgerwind Buchgarten GmbH vom 19.08.2024 (WEA05P, 11P, 03P, 09P und 10P) sind Teil der Genehmigung und werden wirksam mit Inbetriebnahme der ersten WEA die von diesem Bescheid betroffen sind.

Hinweise aus dem Baurecht

Allgemeine Hinweise aus dem Baurecht

8. Zwischen dem Antragsteller und der Stadt Lichtenau sind vor der Nutzung des städtischen Wegenetzes entsprechende Wegenutzungsverträge abzuschließen.
9. Der Baubeginn der Windenergieanlage ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018).
10. Vor Baubeginn sind dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin oder Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW).
11. Die abschließende Fertigstellung der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018).
12. Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben. Der Betreiber hat im Rahmen der Inbetriebnahmeanzeige einen zeitnahen Termin zur Bauzustandsbesichtigung mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.
13. Bauliche Maßnahmen, die von den eigenständig vorliegenden Antragsunterlagen abweichen, sind nicht Bestandteil der Genehmigung und bedürfen im Regelfall der baurechtlichen Nachtragsgenehmigung gem. BImSchG oder BauO NRW vor Umsetzung.

Turbulenzen

14. Es wird darauf hingewiesen, dass das Turbulenzgutachten, sowie die dem Turbulenzgutachten zugrunde liegenden Lastenrechnungen sich auf die den jeweiligen Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsparmeter beziehen und das Turbulenzgutachten somit nur unter den jeweiligen Randbedingungen (inkl. der im Gutachten aufgeführten Windpark- und Rotorblatt-, bzw. Anlagenkonfiguration und Windverteilungen) Gültigkeit besitzt. Die Verantwortung hinsichtlich der Richtigkeit und Anwendbarkeit der verwendeten Eingangsdaten obliegt den Gutachtern. Jede Änderung oder Abweichung kann eine gutachtliche Neubewertung der Standorteignung erfordern und somit zu einer Antragspflicht nach §15 bzw. § 16 BImSchG führen.
15. Bei sehr geringen Abständen zwischen zwei oder mehreren benachbarten WEA oder der WEA und baulichen Objekten wird die Prüfung der Standsicherheit durch einen Baustatiker empfohlen, um eine mögliche gegenseitige Beeinflussung benachbarter WEA oder WEA und benachbarter baulicher Objekte durch die Nachlaufschleppe der (Turm-)Bauwerke und in Verbindung damit eine entstehende Schwingungsanregung auszuschließen.

Brandschutz

16. Es wird darauf hingewiesen, dass es für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlage (WEA) bei Absetzen eines Notrufs erforderlich ist, die Anlagen mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der

Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zeitnah zur betroffenen Anlage entsenden zu können. Die Schilder müssen mindestens eine Höhe in Größe „A3“ haben und witterungsbeständig ausgeführt werden. Die Windenergieanlage ist außen am Turmfuß, rechts oder links neben der Tür in einer Höhe von 1,5 m bis 2,5 m über dem Boden, innerhalb der Anlage im Turmfuß, auf den einzelnen Ebenen sowie in der Gondel zu kennzeichnen.

Zur eindeutigen Identifikation (Objektnummer) ist das System der Rettungspunkte/Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu verwenden. Die Grundfarben des Schildes sind rot-weiß. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „PB“ gefolgt von einem Unterstrich und einer Zahlenkombination z.B. „PB_XXXX“. Weiterhin müssen die Angaben „Im Notfall bitte anrufen: Rettungspunkt“, „Notruf 112“ sowie „Sie befinden sich in Ort-Ortsteil“ enthalten sein.

Im Einsatzleitrechner der Leitstelle werden zu dieser Objektnummer die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere wichtige Daten hinterlegt. Einzelheiten wie z.B. Vergabe der Objekt-Nr. und Muster des Schildes sind mit der Brandschutzdienststelle (E-Mail: spottkec@kreis-paderborn.de; Tel: 02955-7676-3332) in Verbindung mit den Feuerwehrplänen abzustimmen.

17. Es wird empfohlen,

- Im Maschinenhaus einen weiteren frostsicheren Schaumlöcher (alternativ einen CO₂-Feuerlöscher)
- Im Turmfuß einen weiteren CO₂-Feuerlöscher im Bereich der Zugangstür und
- Für den Brand brennbarer Flüssigkeiten im Zugangsbereich einen frostsicheren Schaumlöcher

mit je mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten.

Eiswurf / Eisfall

18. Die Windenergieanlage ist zu jeder Zeit so zu betreiben, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eiswurf ausgeschlossen ist.

19. Eine optionale Rotorblattheizung ist nicht Gegenstand der Genehmigung.

20. Es wird darauf hingewiesen, dass die standortspezifische Risikoanalyse zur Bewertung der Gefährdung durch Eisabwurf/Eisabfall nur unter den der Berechnung zugrunde liegenden Randbedingungen Gültigkeit besitzt.

Jede Änderung oder Abweichung der im Gutachten berechneten Randbedingungen von den realen Gegebenheiten kann eine gutachtliche Neubewertung des Gefährdungspotentials erfordern, sofern per gutachtlicher Stellungnahme nicht bestätigt werden kann, dass die betroffenen Änderungen/Abweichungen keine Auswirkungen auf die Gültigkeit des vorliegenden Gutachtens haben.

Wird eine Neuberechnung des Gutachtens erforderlich, führt dies zu einer Antragspflicht nach § 15 bzw. § 16 BImSchG unter Vorlage einer aktuellen standortspezifischen Risikoanalyse.

Hinweise aus dem Natur- und Landschaftsrecht

Allgemeiner Hinweis zum Artenschutz

21. Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff Bundesnaturschutzgesetz.

Hinweis zur infrastrukturellen Erschließung des Baugrundstücks/Netzanbindung

22. Außerhalb der Baugrundstücke erforderliche Aus- und Neubauten von Wegen und Zufahrten sowie in diesem Zusammenhang erforderliche Gehölzfällungen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und erfordern eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Die untere Naturschutzbehörde kann die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben verlangen.

Hinweise aus dem Wasser-, Bodenschutz- und Abfallrecht

Hinweise der unteren Wasserwirtschaftsbehörde

23. Für das Kühlsystem des Maschinenhauses, das Getriebe inkl. Kühlkreislauf sowie die Transformatorenanlage ist eine Anlagendokumentation nach § 43 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV zu führen sowie jeweils ein „Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ nach Anlage 4 AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen dauerhaft anzubringen (bspw. am Zugang zum Turm).
24. Jegliche Abweichungen von den vorgelegten Antragsunterlagen, die wasserwirtschaftliche Belange betreffen, dürfen erst nach Zustimmung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn umgesetzt werden.
25. Alle Betriebsstörungen und sonstigen Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in ein Oberflächengewässer, in das Grundwasser oder in die öffentliche Kanalisation gelangen, sind vom Antragsteller unverzüglich der Feuerwehr / Polizei zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

Ansprechp.: Herr Strohdiek (Tel.: 05251/308-6635)

Hinweise der unteren Abfallwirtschaftsbehörde

26. Der Einbau von Recyclingbauschutt (z. B. als Wege- und Untergrundbefestigung), in offener Bauweise ist in der Regel nur unter Einhaltung erhöhten Anforderungen möglich, die gewöhnlich nur von sortenreinem Betonbruch eingehalten werden können. Siehe auch Einbauweise 13 gem. Ersatzbaustoffverordnung.
27. Auf die verbindlichen Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung bei Baumaßnahmen wird hingewiesen.
28. Weitere Informationen zu Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten können bei der Abfallberatung des AV.E-Eigenbetriebes (Tel.: 05251/1812-0) erfragt werden.

Ansprechp.: Herr Holzkämper/Herr Schröder (Tel.: 05251/308-6638/6639)

VIII. ANLAGEN

1. Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Antrag gem. § 4 BImSchG
- 2 Bauvorlagen
- 3 Kosten
- 4 Standort und Umgebung
- 5 Anlagenbeschreibung
- 6 Stoffe
- 7 Abfallmengen / -entsorgung
- 8 Abwasser
- 9 Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen
- 10 Anlagensicherheit
- 11 Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung
- 12 Brandschutz
- 13 Störfallverordnung – 12. BImSchV
- 14 Maßnahmen nach Betriebseinstellung
- 15 Sonstiges

Gutachten:

- Schallimmissionsprognose nach Interimsverfahren für den Standort Lichtenau, AL-PRO GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: SG-280224-1032-0007-DS-A, 28.02.2024
- Schlagschattenwurfprognose für den Standort Lichtenau, AL-PRO GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: SSG-010324-1032-0008-DS, 01.03.2024
- Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Lichtenau, Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Referenz-Nummer: 2023-K-003-P4-R0 – ungekürzte Fassung, 23.02.2024

- Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Lichtenau, Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Referenz-Nummer: 2023-K-003-P3-R0 – ungekürzte Fassung, 31.01.2024
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Bertram Mestermann – Büro für Landschaftsplanung, März 2024
- UVP-Bericht, Bertram Mestermann – Büro für Landschaftsplanung, März 2024

Anlage: Bauvorlagen, die explizit zum Bestandteil der Genehmigung erklärt werden:

1. Das Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Lichtenau mit der Referenznummer 2023-K-003-P3-R0, erstellt von der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Hamburg, 34 Seiten, am 31.01.2024 (Turbulenzgutachten).
2. Das Allgemeine Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 in NRW gemäß § 9 Verordnung über bautechnische Prüfungen Nordrhein-Westfalen, BV-Nr. E-175 EP5/162/HT/NRW Index A, 24 Seiten, vom 20.10.2023, aufgestellt von Frau Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier.
3. Das Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von Enercon Windenergieanlagen durch das Enercon Kennlinienverfahren und externe Eissensoren mit der TÜV NORD Bericht-Nr.: 8111 7247 373 D Rev. 2, erstellt am 28.02.2022 von der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, 22 Seiten.
4. Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Lichtenau mit der Referenz-Nummer 2023-K-003-P4-R0, erstellt von der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Hamburg, am 23.02.2024, 56 Seiten (standortspezifische Risikoanalyse).
5. Die amtlichen Lagepläne zum Bauantrag mit der Auftragsnummer 221549, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Christopher Hesse.

2. Verzeichnis der Rechtsquellen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)

ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)